

Verhandlungsschrift
über die S I T Z U N G des
GEMEINDERATES

am 21.12.2015 in Wolfsgraben

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 21:50 Uhr

Die Einladung erfolgte am
durch Einzelladung

15.12.2015

ANWESEND WAREN:

Bürgermeisterin Claudia Bock
Vizebürgermeister Christian Rothbauer

die Mitglieder des Gemeinderates:

GGR	Herbert Lechner	GGR	Gertrud Gegenbauer
GGR	Josef Pranke	GGR	Mag. Michael Glaser
GR	Christian Trojer	GR	Mag. (FH) Christoph Dirnbacher
GR	Klaus Eichinger	GR	Sabine Lechner
GR	Andreas Hochmuth	GR	Gertrude Krejci
GR	DI Vinzenz Trugina	GR	Gabriele Holzer
GR	Mag. Kerstin Schneiderbauer	GR	Gabriele Hollinek
GR	Dr. Petra Didcock	GR	Alfred Apl
GR	Bernhard Hof		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GGR	GR
GR	GR
GR	

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR

Vorsitzender:	Bürgermeisterin:	Claudia Bock
	Die Sitzung war	öffentlich
	Die Sitzung war	beschlussfähig
Schriftführer:	VB Heinz Bugkel/VB Natascha Hemmer	

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2015
Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.12.2015
- Pkt. 2: Voranschlag 2016 und Mittelfristiger Finanzplan - Beschluss
- Pkt. 3: Vergabe Essenslieferung Kindergarten - Beschluss
- Pkt. 4: Anpassung der Kindergartenbeiträge im Zusammenhang mit der Steuerreform 2015/2016 - Beschluss
- Pkt. 5: Betreuungsvertrag WVA/ABA - Beschluss
- Pkt. 6: Anpassung des Einheitssatzes für Wasseranschlussabgabe - Beschluss
- Pkt. 7: Anpassung des Einheitssatzes für Kanaleinmündungsabgabe - Beschluss
- Pkt. 8: Vertragsverlängerung Nachtbus 351 - Beschluss
- Pkt. 9: Neuregelung Rettungsdienstfinanzierung - Beschluss
- Pkt. 10: Übernahme der im Jahr 2014 vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen (Gehsteig, Busumkehr, Entwässerung entlang der LH 128 (km 2,050 bis km 2,5) in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde - Beschluss
- Pkt. 10a: Dringlichkeitsantrag "Machbarkeitsstudie von bautechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur "Entschärfung" des gefährlichen Kreuzungsbereiches" B13/Hauptstraße/Einfahrt Jugendzentrum"
- Pkt. 11: Mietvertrag Wehrerstr. 3/Top 3 - Beschluss
- Pkt. 12: div. Überplanmäßige Ausgaben - Beschluss
- Pkt. 13: Unterstützungsansuchen Fun-Clubbing und Schulball Wienerwaldgymnasium - Beschluss
- Pkt. 14: Übernahme Kindergartenbeiträge 09-12/2015 für die beiden Flüchtlingsfamilien - Beschluss
- Pkt. 15: Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für den F&V Wolfsgraben für die Sommerblumenbepflanzung 2016 - Beschluss
- Pkt. 16: Förderansuchen Forum 3012 für 2016 - Beschluss
- Pkt. 17: Änderung Öffnungszeiten Postpartner ab 01.01.2016 - Beschluss
- Pkt. 18: Änderung der Geburtenbeihilfe - Beschluss
- Pkt. 19: Subventionsansuchen 2016 RSC-Wolfsgraben - Beschluss
- Pkt. 20: Subventionsansuchen 2016 USV-Raika-Immobilien Dräxler - Pressbaum - Beschluss
- Pkt. 21: Mietvertrag mit Wirtschaftspark Wienerwald vorübergehende Übersiedlung Gemeindeamt - Beschluss
- Pkt. 22: Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien - Bericht
- Pkt. 23: Information der Hypo NÖ zu Negativzinsen - Bericht
- Pkt. 24: Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 25: Ausschuss-, Fortbildungs- und Arbeitskreisberichte
- Pkt. 26: Allfälliges
-

Frau Bgm. Bock eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Ladungen zur Sitzung fristgerecht zugestellt wurden und dass Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Zur Tagesordnung gibt es seitens des Gemeinderates keine Einwendungen.

Frau Bgm. Bock begrüßt die Presse und die Zuhörerschaft. Ganz herzlich begrüßt Frau Bgm. Bock Herrn Kreisl, den treuesten Zuhörer und findet es schön, dass er wieder persönlich anwesend ist.

Es werden 2 Dringlichkeitsanträge eingebracht, deren Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung von Frau Bgm. Bock zur Abstimmung gebracht wird:

.) Dringlichkeitsantrag betreffend „Anordnung einer Volksbefragung“, eingebracht von Frau GR Hollinek, Herrn GGR Pranke, Frau GR Dr. Didcock, Frau GR Mag. Schneiderbauer, Frau GR Holzer, Herr GGR Mag. Glaser, Herrn GR Apl, Herrn GR Hof und Herrn GR DI Trugina (Beilage). Der Dringlichkeitsantrag wird dem Gemeinderat von Herrn GGR Pranke vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Frau Bgm. Bock weist den Antrag zurück, da die Unterschriftenprüfung auf dem Initiativantrag noch nicht abgeschlossen ist und noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Herr GR Apl weist auf die 4 Wochenfrist hin. Diese galt laut altem Gesetz. Nach telefonischer Auskunftseinholung durch Frau Bgm. Bock bei der Abteilung Gemeinden, MMag. Kopf, gibt es keine vorgegebene Prüfungsfrist mehr. Herr GGR Pranke weist in diesem Zusammenhang auf ein mögliches illegales Verhalten durch Frau Bgm. Bock hin.

.) Dringlichkeitsantrag betreffend „Machbarkeitsstudie von bautechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur „Entschärfung“ des gefährlichen Kreuzungsbereichs B13/Hauptstraße/Einfahrt Jugendzentrum“ eingebracht von Herrn GGR Mag. Glaser, Frau GR Hollinek und Frau GR Mag. Schneiderbauer. (Beilage) Der Dringlichkeitsantrag wird dem Gemeinderat von Frau Bgm Bock vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung unter Punkt 10a wird einstimmig beschlossen.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 04.11.2015

Nachdem zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.11.2015 keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt dieses Protokoll gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGl. 1000-15 als genehmigt.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.11.2015 wird unterfertigt.

Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.12.2015

Nachdem zum Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt dieses Protokoll gem. § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGl. 1000-15 als genehmigt.

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2015 wird unterfertigt.

2. Voranschlag 2016 und Mittelfristiger Finanzplan - Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Der Entwurf des Voranschlags 2016 und des mittelfristigen Finanzplans wurden sowohl im Finanzausschuss, als auch im Prüfungsausschuss besprochen und begutachtet. Der Finanz- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 mit der Stimmenthaltung von Frau GR Hollinek beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, dem Voranschlag 2016 und dem mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form zuzustimmen. Auch vom Prüfungsausschuss wurde der Entwurf des Voranschlags 2016 und des mittelfristigen Finanzplans in seiner Sitzung vom 09.12.2015 genau und ausführlich geprüft. Stellungnahmen wurden während der zweiwöchigen Auflagefrist nicht eingebracht.

Der ordentliche Haushalt 2016 weist Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 3.171.600,00 (die gegenüber dem Jahr 2015 abweichenden Positionen konnten dem ausgehändigten, mit entsprechenden Erläuterungen versehenen Entwurf des Voranschlags entnommen werden), der außerordentliche Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von EUR 203.000,00 aus. Somit beläuft sich das Budget für 2016 auf insgesamt EUR 3.374.600,00.

Auch das Haushaltsjahr 2016 weist bedingt durch die Abwanderung der Firma Automic Software GmbH Ende 2014 und damit verbundenen Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer einen Abgang von EUR 70.400,00 aus, welcher voraussichtlich über Bedarfszuweisungsmittel der NÖ Landesregierung abgedeckt werden kann.

Beim außerordentlichen Vorhaben „Amtsgebäude“ werden die in den Jahren 2013 und 2014 bewilligten aber noch nicht ausbezahlten Bedarfszuweisungsmittel (EUR 70.000,00 und EUR 80.000,00) gemeinsam mit der Ende 2014 ausbezahlten Sonderbedarfszuweisung von EUR 10.000,00 mit noch näher zu definierenden und zu beschließenden Ausgaben für eine vorübergehende Übersiedlung des Gemeindeamtes in das Gebäude des Wirtschaftsparks Wienerwald und Ausgaben im Zusammenhang mit einer eventuellen Bautätigkeit am derzeitigen Standort des Amtsgebäudes vorerst nur buchhalterisch festgehalten.

Für unter dem Sammelbegriff „Straßenbau“ zusammengefasste, noch näher zu definierende Vorhaben, können laut Auskunft der Gemeindeaufsichtsbehörde im Haushaltsjahr 2016 EUR 40.000,00 an Bedarfszuweisungsmittel angesucht werden, was in den Voranschlag 2016 aufgenommen wurde.

Beim Vorhaben „Sanierung Liesingerstraße/Mehrzweckwegverlängerung“ wurde sicherheitshalber ein Betrag von EUR 2.200,00 im Zusammenhang mit einem noch nicht an die Bauaufsicht dieses Projekts ausbezahlten Honorarbetrages aufgenommen.

Das Vorhaben „Errichtung von Messschächten“ konnte im Haushaltsjahr 2015 abgeschlossen werden.

Beim Vorhaben „Erweiterung RW-Kanal Liesingerstraße“ wurde sicherheitshalber ein Betrag von EUR 800,00 im Zusammenhang mit einem noch nicht an die Bauaufsicht dieses Projekts ausbezahlten Honorarbetrages aufgenommen.

Allein die Tatsache von Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer durch die Abwanderung der Firma Automic Software GmbH führt im Mittelfristigen Finanzplan in den Jahren 2016, 2017 und 2018 im ordentlichen Haushalt zu einem Abgang von EUR 70.400,00, EUR 67.900,00 und EUR 77.700,00, verringert sich aber aus heutiger Sicht in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 auf EUR 42.100,00 und EUR 48.900,00.

Das Maastrichterergebnis beläuft sich im Jahr 2016 auf EUR -180.300,00.

Gemeinsam mit dem Voranschlag und dem mittelfristigen Finanzplan ist auch der Dienstpostenplan zu beschließen.

Es entsteht eine Diskussion:

Frau GR Hollinek erkundigt sich, wieso der Aufteilungsschlüssel für die Ertragsanteile nicht erhöht wurde, weist doch der ordentliche Haushalt im Voranschlag zum zweiten Mal in Folge einen Abgang auf. Frau Bgm Bock erklärt, dass der Aufteilungsschlüssel für die Ertragsanteile nach dem Rechnungsabschluss festgelegt wird. Da dieser ausgeglichen war, kam es zu keiner Änderung. Weiters findet Frau GR Hollinek, dass das außerordentliche Budget für die Übersiedlung des Gemeindeamts mit einer Höhe von € 30.000,- sehr hoch bemessen ist. Frau Bgm Bock erklärt, dass diese Budgetmittel hauptsächlich für den Ankauf von Möbeln benötigt werden. Es werden feuerfeste Schränke benötigt, da die Bauakte und Buchhaltungsunterlagen in diesen verwahrt gehören. Diese würden auch jetzt schon benötigt. Frau GR Hollinek bemängelt, dass im mittelfristigen Finanzplan wie immer keine Investitionen eingeplant sind, woraus sie ableitet, dass das Gemeindeamt bis 2020 im Wirtschaftspark Wienerwald eingemietet bleiben wird. Außerdem findet es Frau GR Hollinek schade, dass keine finanziellen Mittel für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung budgetiert wurden. Frau Bgm. Bock erklärt hierzu, dass im Moment der Straßenbau im Vordergrund steht und eine Finanzierung von Straßenlaternen möglicherweise nach dem Rechnungsabschluss erfolgen könnte. Herr GR Apl bemängelt, dass die Gemeinde im ordentlichen Haushaltbudget zum zweiten Mal einen Abgang ausweist, welcher sich laut dem mittelfristigen Finanzplan bis 2020 fortsetzt und nichts dagegen unternommen wird. Auf seine Frage, wer bisher für die Prüfung des Haushaltsvoranschlags zuständig war erklärt Frau Bgm. Bock, dass dies vom Prüfungsausschuss wahrgenommen wird.

Herr GR Apl stellt im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Gemeinde und der Erstellung des Haushaltsvoranschlags den Antrag, einen Arbeitskreis mit Mitgliedern aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu bilden.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge über den Antrag von Herrn GR Apl abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht genehmigt

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dafür (Herr GGR Pranke, Herr GR DI Trugina, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Frau GR Hollinek, Herr GR Hof, Herr GR Apl, Herr GGR Mag. Glaser und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

10 Stimmen dagegen (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer)

Herr GGR Mag. Glaser teilt mit, dass der Rechnungshof die Doppelte Buchhaltung statt einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorsieht. Frau Bgm. Bock erklärt hierzu, dass mit 01.01.2020 die Doppelte Buchhaltung auch auf Gemeindeebene verpflichtend ist. Herr GGR Mag. Glaser schlägt vor, die Doppelte Buchhaltung schon jetzt parallel zur Kameralistik einzuführen und beantragt, dass dieses Thema im nächsten Finanzausschuss behandelt werden soll.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge über den Antrag von Herrn GGR Mag. Glaser abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge dem Voranschlag 2016, dem Dienstpostenplan und dem mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

9 Stimmen dagegen (Herr GGR Pranke, Herr GR DI Trugina, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Frau GR Hollinek, Herr GR Hof, Herr GR Apl, Herr GGR Mag. Glaser und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

10 Stimmen dafür (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer)

3. Vergabe Essenslieferung Kindergarten – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Da dieses Thema im Familienausschuss behandelt wurde, ersucht Frau Bgm. Bock Frau GR Lechner darüber zu berichten. Frau GR Lechner berichtet, dass Speisepläne und Informationen mit Listen für die Eltern sowohl von der Fa. Ströbel als auch vom Kloster Laab im Wald im Kindergarten aufgelegt wurden. Die Eltern sind, bis auf wenige, mit dem Essen der Fa. Ströbel zufrieden. Änderungswünsche der Eltern wurden der Fa. Ströbel mitgeteilt und diese werden berücksichtigt. Es ergeht die Empfehlung des Familienausschusses, die Vergabe des Kindergartenessens an die Fa. Ströbel bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 zu beschließen. Anfang 2017 wird sich der Familienausschuss wieder mit diesem Thema auseinandersetzen. Frau GR Hollinek weist auf die zu vielen Fleischspeisen hin und ersucht bei der nächsten Ausschreibung weitere Alternativenanbieter zur Angebotslegung einzuladen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Vergabe des Kindergartenessens an die Fa. Ströbel bis zum Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 8 Stimmen dagegen (Herr GGR Pranke, Herr GR DI Trugina (mit dem Hinweis, dass die Vergabe im Sommer noch bevor Fa. Ströbel die entsprechende Konzession besaß, erfolgte), Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock (mit dem Hinweis auf die vielen Fleischspeisen im Speiseplan), Frau GR Hollinek, Herr GR Apl, Herr GGR Mag. Glaser und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

11 Stimmen dafür (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer, Herr GR Hof)

4. Anpassung der Kindergartenbeiträge im Zusammenhang mit der Steuerreform 2015/2016 – Beschluss

Bericht Frau Bmg. Bock:

Im Zusammenhang mit der Steuerreform 2015/2016 wird es erforderlich, auf die Kindergartenbeiträge (mit Ausnahme des Essens) ab 01.01.2016 einen Steuersatz von 13% (bisher 10%) aufzuschlagen. Der Bastelbeitrag erhöht sich dadurch von bisher € 11,50 inkl. Ust auf € 11,81 inkl. Ust., die sonstigen Aufwendungen von bisher € 1,-- inkl. Ust auf € 1,03 inkl. Ust. Momentan wird noch eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit über eine Gemeinnützigkeit des Kindergartens mit Beibehalt des 10%-igen Steuersatzes durch den Gemeindevertreterverband geprüft.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der durch die Steuerreform 2015/2016 bedingten Erhöhung des Bastelbeitrages auf EUR 11,81 inkl. Ust. und den sonstigen Aufwendungen auf EUR 1,03 inkl. Ust. zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Betreuungsvertrag WVA/ABA – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Im Zusammenhang mit der Vergabe des Betreuungsvertrages für die Wasserversorgungsanlage und die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wolfsgraben an Herrn Edlinger hat dieser nun die notwendige Urlaubs- und Krankheitsvertretung bekannt gegeben. Der diesbezügliche Vertrag wurde im Kommunalausschuss behandelt und es wurde in Absprache mit Herrn Edlinger der Passus „Eine rechtliche Verantwortung als Wassermeister ist aus diesem Vertrag nicht abzuleiten“ aus dem Betreuungsvertrag gestrichen. Die Kosten der Betreuung belaufen sich auf € 1.596,-- exkl. Ust. pro Monat. Dem Gemeinderat wird sowohl vom Kommunalausschuss als auch vom Finanzausschuss empfohlen, der Vergabe an Herrn Edlinger zuzustimmen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Vergabe des Betreuungsvertrages für die Wasserversorgungsanlage und die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wolfsgraben an Herrn Edlinger zum Betrag in der Höhe von € 1.596,-- exkl. Ust. pro Monat zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Anpassung des Einheitssatzes für Wasseranschlussabgabe – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Bei der letzten Gebarungseinschau wurde durch die Aufsichtsbehörde vorgegeben, den Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe, welcher zu-

letzt im Jahr 2007 angepasst wurde, zu erhöhen. Die diesbezüglichen Berechnungen wurden bereits von der zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung geprüft und es ergibt sich daraus ein neuer Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe von EUR 8,43 (bisher EUR 6,76). Die Einnahmen aus der Wasseranschlussabgabe sind zweckgebunden.

Herr GGR Pranke übergibt Frau Bgm. Bock einen Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes bzw. allenfalls auf Vollzugsaussetzung, bis das Ergebnis aller durchzuführenden Anschlussflächenüberprüfungen feststeht, unterzeichnet von Herrn GGR Pranke, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herrn GR Apl und Herrn GR DI Trugina. Frau Bgm. Bock bringt dem Gemeinderat den Antrag (Beilage) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge über den Antrag der Fraktion „Aktives Wolfsgraben“ abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür (Herr GGR Pranke, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl, Herr GR DI Trugina und Herr GR Hof)

13 Stimmen dagegen (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer, Herr GGR Mag. Glaser, Frau GR Hollinek und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

Frau Bgm. Bock bringt dem Gemeinderat die diesbezügliche Verordnung (Beilage) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Anpassung des Einheitssatzes für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe auf € 8,43 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dagegen (Herr GGR Pranke, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl, Herr GR DI Trugina und Herr GR Hof)

13 Stimmen dafür (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer, Herr GGR Mag. Glaser, Frau GR Hollinek und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

7. Anpassung des Einheitssatzes für Kanaleinmündungsabgabe - Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Bei der letzten Gebarungseinschau wurde durch die Aufsichtsbehörde vorgegeben, den Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe, welcher zuletzt im Jahr 2007 angepasst wurde, zu erhöhen. Die diesbezüglichen Berechnungen wurden bereits von der zuständigen Abteilung beim Amt der NÖ Landesregierung geprüft und es ergibt sich daraus ein neuer Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe von EUR 18,47 (bisher EUR 14,80). Die Einnahmen aus der Kanaleinmündungsabgabe sind zweckgebunden.

Herr GGR Pranke übergibt Frau Bgm. Bock einen Antrag auf Vertagung dieses Tagesordnungspunktes bzw. allenfalls auf Vollzugsaussetzung, bis das Ergebnis aller durchzuführenden Anschlussflächenüberprüfungen feststeht, unterzeichnet von Herrn GGR Pranke, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herrn GR Apl, Herrn GR DI Trugina und Herrn GR Hof. Frau Bgm. Bock bringt dem Gemeinderat den Antrag (Beilage) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge über den Antrag der Fraktionen „Aktives Wolfsgraben“ und „SPÖ Wolfsgraben“ abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür (Herr GGR Pranke, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl, Herr GR DI Trugina und Herr GR Hof)

13 Stimmen dagegen (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer, Herr GGR Mag. Glaser, Frau GR Hollinek und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

Frau Bgm. Bock bringt dem Gemeinderat die diesbezügliche Verordnung (Beilage) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Anpassung des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe auf € 18,47 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dagegen (Herr GGR Pranke, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl, Herr GR DI Trugina und Herr GR Hof)

13 Stimmen dafür (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer, Herr GGR Mag. Glaser, Frau GR Hollinek und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

8. Vertragsverlängerung Nachtbus 351 – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Da der bestehende Vertrag mit dem Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) betreffend die Nachtbuslinie 351 zwischen Hütteldorf und Rekawinkel am 12.12.2015 ausläuft, wurde der Gemeinde eine um ein Jahr (Zeitraum 13.12.2015 bis 10.12.2016) verlängerte Vereinbarung übermittelt. Es werden wieder die 4 Haltestellen Wolfsgraben Gasthaus Rumel, Wolfsgraben Brentenmais, Wolfsgraben Hauptstraße und Wolfsgraben Kirche zum Aussteigen angefahren, der Nachtbus verkehrt wie gehabt an Freitagen, Samstagen und vor Feiertagen. Die Kosten für dieses Service betragen netto nach Abzug der Förderungen EUR 734,15 jährlich, was in etwa dem gleichen Betrag der vorangegangenen Vertragsperiode (EUR 711,47 + Erhöhung 3,19%) entspricht. Die Vertragsverlängerung wurde auch in der letzten Sitzung des Finanzausschusses besprochen, wobei der Finanzausschuss dem Gemeinderat empfiehlt, der Vertragsverlängerung zuzustimmen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Vertragsverlängerung betreffend Nachtbus Wienerwald/Linie 351 von 13.12.2015 bis zum 10.12.2016 mit Kosten von EUR 734,15 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Neuregelung Rettungsdienstfinanzierung - Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Am 30.09.2015 fand ein Gespräch zwischen den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Purkersdorf und den beiden Rettungsorganisationen Rotes Kreuz und Samariterbund statt, wobei vereinbart wurde, den Rettungsdienstfinanzierungsbeitrag ab 01.01.2016 neu zu regeln: Basis der Finanzierung ist die für die Gemeinden jeweils zum Stichtag 31.10. des dem Jahr der Leistung zweit vorangegangenen Jahres, das entspricht der von der Statistik Austria festgestellten Einwohnerzahl, die Grundlage für die Zuteilung der Mittel aus dem Finanzausgleich an die Gemeinden im jeweiligen Leistungszeitraum ist, festgestellte Einwohnerzahl. Der jährliche Rettungsdienstbeitragsfinanzierungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen: € 4,80 Rettungsdienstbeitrag pro Einwohner und € 5,45 Rettungsdienstunterstützung pro Einwohner, was einen Gesamtbetrag in der Höhe von € 10,25 pro Einwohner ergibt. Die Jahressumme wird im gleichen Verhältnis (jeweils) 50% dem Österreichischen Roten Kreuz Purkersdorf-Gablitz und dem Arbeitersamariterbund Purkersdorf zugeteilt. Dem Gemeinderat wird vom Finanzausschuss empfohlen, der Neuregelung des Rettungsdienstfinanzierungsbeitrags zuzustimmen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Neuregelung des Rettungsdienstfinanzierungsbeitrags mit einem Gesamtbetrag von € 10,25 pro Einwohner zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Übernahme der im Jahr 2014 vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen (Gehsteig, Busumkehr, Entwässerung entlang der LH 128 (km 2,050 bis km 2,5) in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Wie üblich, wenn Arbeiten für die Gemeinde durch die Straßenmeisterei im Gemeindegebiet durchgeführt werden, hat die Gemeinde die errichteten Anlagen – es handelt sich konkret um die im Jahr 2014 vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen (Gehsteig, Busumkehr, Entwässerung entlang der LH 128 (km 2,050 bis km 2,5)) - nach Fertigstellung in ihre Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen. Dazu wurde der Gemeinde durch die NÖ Straßenbauabteilung 2 eine entsprechende Erklärung übermittelt.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Übernahme der von der Straßenmeisterei im Auftrag der Gemeinde im Jahr 2014 errichteten Anlagen (Gehsteig, Busumkehr, Entwässerung entlang der LH 128 (km 2,050 bis km 2,5)) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die in zweifacher Ausfertigung übermittelte Erklärung wird von Frau Bgm. Bock, Herrn Vzbgm Rothbauer, Herrn GR Eichinger und Frau GR Hollinek unterfertigt.

10a. Dringlichkeitsantrag „Machbarkeitsstudie von bautechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur „Entschärfung“ des gefährlichen Kreuzungsbereiches B13/Hauptstraße/Einfahrt Jugendzentrum“

Frau GR Hollinek berichtet, dass im Zusammenhang mit einer Entschärfung des Kreuzungsbereiches B13/Hauptstraße/Einfahrt Jugendzentrum mehr als 350 Unterschriften geleistet wurden. Es soll daher der Ausschuss für Verkehr und Dorferneuerung damit beauftragt werden, diese Machbarkeitsstudie mit einem Verkehrstechniker auszuarbeiten und auch für eine zeitnahe Umsetzung zu sorgen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge zustimmen, den Ausschuss für Verkehr und Dorferneuerung mit der Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie von bautechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur „Entschärfung“ des gefährlichen Kreuzungsbereiches B13/Hauptstraße/Einfahrt Jugendzentrum“ zu beauftragen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Mietvertrag Wehrerstr. 3/Top 3 – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Familie u. Soziales hat die Wohnungsbewerbungen nach den bestehenden Vergabekriterien geprüft und es hat Frau Jacqueline Angsess die meisten Punkte erzielt. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, der Vermietung an Frau Jacqueline Angsess zuzustimmen. Frau Bgm. Bock bringt dem Gemeinderat den diesbezüglich vorbereiteten Mietvertrag auszugsweise zur Kenntnis (der Mietvertrag läuft auf Frau Jacqueline Angsess, die Wohnung hat eine Größe von ca. 76,2 m², der Vertrag beginnt mit 01.11.2015 auf unbestimmte Zeit zu laufen, die Miete beträgt EUR 393,02 inkl. Ust. und es ist eine Kautions von € 1.180,-- zu hinterlegen).

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Vermietung der Wohnung Wehrerstraße 3/Top 3 per 01.11.2015 an Frau Jacqueline Angsess zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die 3 Exemplare des Mietvertrags werden von Frau Bgm. Bock, Herrn GGR Pranke, Herrn GR Trojer und Herrn GR Hof unterfertigt.

12. div. Überplanmäßige Ausgaben – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Die im Anhang beigefügte Aufstellung mit diversen überplanmäßigen Ausgaben mit einer Gesamtsumme von insgesamt EUR 26.800,00 und der Bedeckungsmöglichkeit durch Mehreinnahmen bei der Wasserbereitstellungsgebühren, bei den Wasserbezugsgebühren, bei den Abfallwirtschaftsgebühren, bei der Abfallwirtschaftsabgabe und bei der Kommunalsteuer mit insgesamt EUR 28.900,00 wurde im Finanzausschuss besprochen und dieser empfiehlt dem Gemeinderat, diesen überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge den überplanmäßigen Ausgaben mit einer Gesamtsumme von EUR 26.800,00 und deren erwähnter Bedeckungsmöglichkeit mit einer Gesamtsumme von EUR 28.900,00 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Unterstützungsansuchen Fun-Clubbing und Schulball Wienerwaldgymnasium – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Der Elternverein des Wienerwaldgymnasiums hat um Unterstützung von zumindest 10% der für die Saalmieten im Stadtsaal Pressbaum anfallenden Kosten für die Veranstaltungen 4. FUN-Clubbing und Schulball der OberstufenschülerInnen im Jahr 2016 angesucht. Die Gesamtkosten betragen € 1.400,-- (davon € 600,-- für FUN-Clubbing und € 800,- für den Schulball), somit würde die Unterstützung der Gemeinde € 140,-- betragen. Das Unterstützungsansuchen wurde im Finanzausschuss und im Jugendausschuss besprochen. Dem Gemeinderat wird von beiden Ausschüssen empfohlen, der Unterstützung in der Höhe von € 140,-- zuzustimmen. Der erwähnte Betrag soll noch im Jahr 2015 zu Lasten den Repräsentationsausgaben der Gemeinde ausbezahlt werden.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Unterstützung in Höhe von € 140,-- für die beiden Schulveranstaltungen FUN-Clubbing und Schulball der OberstufenschülerInnen des Wienerwaldgymnasiums zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Übernahme Kindergartenbeiträge 09-12/2015 für die beiden Flüchtlingsfamilien – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Die Kindergartenbeiträge 09-12/2015 für die Kinder der beiden in Wolfsgraben wohnhaften Flüchtlingsfamilien betragen gesamt EUR 216,80 und sollen von der Gemeinde Wolfsgraben getragen werden, was dem Gemeinderat auch vom Finanzausschuss empfohlen wird.

Frau GR Hollinek betont, dass die Pfarre Wolfsgraben für diesen Zweck eine Sammlung durchgeführt hat und bemängelt, dass die Begleichung der Kindergartenbeiträge für die Kinder der beiden Flüchtlingsfamilien seitens der Gemeinde nicht von dort angefordert wurde.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Übernahme der Kindergartenbeiträge 09-12/2015 für die Kinder der beiden in Wolfsgraben wohnhaften Flüchtlingsfamilien von insgesamt € 216,80 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für den F&V Wolfsgraben für die Sommerblumenbepflanzung 2016 – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein hat ein schriftliches Ansuchen um Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für die Sommerbepflanzung 2016 im Gesamtausmaß von € 1.800,-- an die Gemeinde gerichtet, wobei im Falle einer positiven Entscheidung durch den Gemeinderat die Auspflanzung und Pflege der Blumen weiterhin durch den Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein unentgeltlich erfolgen würde. Der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein hat seit dem Jahr 2000 ca. € 30.000,-- für die Beschaffung und Pflege der Pflanzendekoration aufgewendet, aufgrund geringerer Mitgliederzahl, nachlassender Spendenbereitschaft, Entfall von Förderungen, da der Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein aufgrund seiner Vereinssatzungen nicht den Förderkriterien der Gemeinde entspricht, kann die Finanzierung aus Eigenmitteln nicht mehr aufgebracht werden. Dieses Ansuchen wurde im Finanzausschuss behandelt und dieser empfiehlt dem Gemeinderat, dem Ansuchen zuzustimmen, wobei die Finanzierung dieser Mittel über den im Budget 2015 vorgesehenen Betrag von € 1.000,-- und über den im Budget 2016 vorgesehenen Betrag mit einem Teilbetrag von € 800,-- erfolgen soll.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für den Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein in Höhe von € 1.800,-- für die Sommerblumenbepflanzung 2016 in der erwähnten Form zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Förderansuchen Forum 3012 für 2016 – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Der Verein „Forum 3012“ hat ein schriftliches Ansuchen um Förderung in der Höhe von € 1.200,-- für das Jahr 2016 an die Gemeinde gerichtet. Herr GR Hochmuth, als Präsident dieses Vereins, berichtet, dass der Verein „Forum 3012 (Forum Wolfsgraben), Forum für Politik, Wirtschaft, Kultur, Bewegung, Gesundheit und Generationen“, welcher derzeit aus 7 Mitgliedern besteht, am 27.07.2015 im Vereinsregister eingetragen wurde. Vom Verein sollen Veranstaltungen für und mit Wolfsgrabner/-innen organisiert werden. Da dieses Ansuchen im Jugendausschuss behandelt wurde, erteilt Frau Bgm. Bock dazu Frau GR Lechner das Wort. Frau GR Lechner berichtet, dass der Jugendausschuss einer Förderung in Form von 2-3 Überlassungen des Pfarrsaals aus dem Kontingent der Gemeinde und wenn die 3 Überlassungen nicht möglich sind, eine Förderung von € 250,-- für eine anderwärtige Verwendung empfehlen würde. Frau GR Hollinek bemängelt, dass im Zusammenhang mit den bestehenden Förderungskriterien bei Förderungsansuchen anderer Vereine genau geprüft wird und nun offenbar parallel zu bereits bestehenden Strukturen weitere Förderungen vorgenommen werden sollen und stellt den Antrag, dass die dem Verein zugehörigen Gemeinderäte, Herr GR Hochmuth und Frau GGR Gegenbauer, den Sitzungssaal während der Abstimmung verlassen mögen. Herr Herr GR Hochmuth teilt mit, dass vom Verein genau nach den bestehenden Förderungskriterien abrechnet wird. Weiters bemängelt Frau GR Hollinek eine im aktuellen Amtsblatt veröffentlichte halbseitige Werbung des Vereins im Zusammenhang mit vorweihnachtlichen Veranstaltungen. Frau Bgm. Bock erklärt dazu, dass die Werbung im Amtsblatt deshalb erfolgte, da bei Redaktionsschluss eine komplette Seite leer gewesen ist und sie dieser Werbung deshalb zugestimmt hat. Herr GGR Pranke verweist darauf, dass gemäß Gemeindeordnung eine Werbung im Amtsblatt nur möglich ist, wenn vom Gemeinderat entsprechende Richtlinien beschlossen wurden. Außerdem gibt Herr GGR Pranke zu bedenken, im Hinblick auf die finanzielle Situation der Gemeinde nun noch einen weiteren Verein zu fördern. Frau GR Holzer meint, dass Veranstaltungen bisher immer von der Gemeinde selbst finanziell bestritten und organisiert wurden.

Herr GR Hochmuth und Frau GGR Gegenbauer verlassen den Sitzungssaal.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Claudia Bock:

Der Gemeinderat möge dem Förderansuchen des Vereines Forum 3012 für 2016 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dagegen

Nach der Abstimmung werden Herr GR Hochmuth und Frau GGR Gegenbauer wieder in den Sitzungssaal geholt.

17. Änderung Öffnungszeiten Postpartner ab 01.01.2016 – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.09.2015 die Änderung der Öffnungszeiten des Postpartners ab 01.01.2016 mit Öffnungszeiten von 12 Stunden pro Woche beschlossen. Daraufhin wurde die Gemeinde durch den Postpartnerbetreuer informiert, dass die Gemeinden als Postpartner aufgrund der bestehenden Gesetzeslage mindestens 15 Stunden pro Woche geöffnet haben müssen. Da die aktuellen Öffnungszeiten auch nur 13,5 Stunden pro Woche betragen, was völlig ausreichend ist, und eine offizielle Stellungnahme seitens der österreichischen Post bislang nicht eingelangt ist, wäre der Beschluss vom 14.09.2015 aufzuheben. Herr GR Apl verweist in seiner Funktion als Mitarbeiter des Postpartners darauf, dass die neuen Öffnungszeiten bereits im Bezirksblatt veröffentlicht wurden und die Post entsprechende Hinweisschilder mit den geänderten Öffnungszeiten übersendet hat.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Aufhebung des Beschlusses vom 14.09.2015 hinsichtlich der Änderung der Öffnungszeiten des Postpartners ab 01.01.2016 zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Änderung der Geburtenbeihilfe – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Da sich der Jugend- und Sportausschuss mit diesem Thema ausführlich beschäftigt hat übergibt Frau Bgm. Bock Frau GR Lechner zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort. Frau GR Lechner berichtet, dass statt der vom Gemeinderat beschlossenen finanziellen Zuwendung von € 75,-- anlässlich der Geburt eines Kindes nun die Übergabe eines Rucksacks angedacht ist. Dieser ist sehr gut mit speziellen Babyartikeln gefüllt und es handelt sich um einen sehr robusten Rucksack. Der Rucksack wird von der gleichen Stelle angeboten, die auch für das Familienjournal und den Familienpass zuständig ist. Die Kosten für den Rucksack betragen € 46,-- ohne Gemeindelogo und € 49,-- mit Gemeindelogo. Herr GGR Pranke teilt dazu mit, dass Frau Bgm. Bock im Rahmen der Finanzausschusssitzung zugesagt hat, dass im Zusammenhang mit der Übergabe dieses Rucksacks auch noch ein Betrag von € 25,-- ausbezahlt werden soll. Nach kurzer Diskussion wird vereinbart, diesen Betrag in Form von Einkaufsgutscheinen des Auhofcenters auszuhändigen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Änderung der Geburtenhilfe in Form der Übergabe eines Rucksacks mit Gemeindelogo und einem Betrag von € 25,-- in Form von Einkaufsgutscheinen des Auhofcenters zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Subventionsansuchen 2016 RSC-Wolfsgraben – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Mit Schreiben vom 30.09.2015 hat der RSC-Wolfsgraben um eine Subvention in Höhe von EUR 1.500,00 für das Jahr 2016 angesucht. Der Verein hat per 30.09.2015 141 aktive Mitglieder, bestehend aus 110 Nachwuchsmitgliedern (davon 67 aus Wolfsgraben) und 31 Erwachsenen-Mitgliedern (davon 21 aus Wolfsgraben). Gemäß Ansuchen soll die Subvention hauptsächlich für Hallenmieten und Trainingsausrüstung bzw. Trainingsgeräte verwendet werden. Das Ansuchen wurde im Jugend- und Sportausschuss und im Finanzausschuss behandelt und es wird dem Gemeinderat von beiden Ausschüssen empfohlen, einer Subvention von € 1.500,-- zuzustimmen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Gewährung einer Subvention an den RSC-Wolfsgraben für das Jahr 2016 mit einem Betrag von € 1.500,-- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Subventionsansuchen 2016 USV-Raika-Immobilien Dräxler-Pressbaum – Beschluss

Bericht Frau Bgm. Bock:

Mit Schreiben vom 22.09.2015 hat der USV-Raika-Immobilien Dräxler-Pressbaum um eine Subvention in Höhe von EUR 500,-- für das Jahr 2016 angesucht. Der Verein hat per 22.09.2015 knapp 200 aktive Kinder und Jugendliche (davon 16 aus Wolfsgraben). Das Ansuchen wurde im Jugend- und Sportausschuss und im Finanzausschuss behandelt und es wird dem Gemeinderat von beiden Ausschüssen empfohlen, dem Ansuchen zuzustimmen.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge der Gewährung einer Subvention an den USV-Raika-Immobilien Dräxler-Pressbaum für das Jahr 2016 mit einem Betrag von € 500,-- zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Mietvertrag mit Wirtschaftspark Wienerwald vorübergehende Übersiedlung Gemeindeamt – Beschluss

Bericht von Frau Bgm. Bock:

Der Mietvertragsentwurf (Beilage) wurde von der Kanzlei Nistelberger & Parz Rechtsanwälte OG, Herrn RA Mag. Wirrer, geprüft und am Samstag, 19.12.2015 samt Beilagen an den Gemeinderat per Mail versendet. Aus der Stellungnahme der Kanzlei Nistelberger & Parz Rechtsanwälte OG zu diesem Mietvertragsentwurf wird von Frau Bgm. Bock auszugsweise zitiert.

Herr GGR Pranke bringt einen schriftlichen Antrag (Beilage) hinsichtlich einer Vertagung dieses Tagesordnungspunktes bis eine rechtsverbindliche Bestätigung des Vermieters bezüglich vorhandener Barrierefreiheit vorliegt und eine diesbezügliche Kostenfreistellung der Gemeinde Wolfsgraben vertraglich festgehalten wird, da andernfalls Umbaukosten in erheblicher Höhe zu Lasten der Gemeinde anfallen können, unterzeichnet von Herrn GGR Pranke, Frau GR Dr. Didcock, Herrn GR Hof, Herrn GR Apl, Frau GR Holzer und Herrn GR DI Trugina, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:
Der Gemeinderat möge über diesen Antrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür (Herr GGR Pranke, Herr GR DI Trugina, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl, Herr GR Hof, Frau GR Hollinek, Herr GGR Mag. Glaser und Frau GR Mag. Schneiderbauer)
10 Stimmen dagegen (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer)

Herr GGR Pranke bringt einen schriftlichen Antrag (Beilage) hinsichtlich einer Aussetzung des Vollzugs dieses Tagesordnungspunktes bis das Ergebnis der gemäß NÖ Gemeindeordnung anzuordnenden Volksbefragung feststeht, unterzeichnet von Herrn GGR Pranke, Frau GR Dr. Didcock, Herrn GR Hof, Herrn GR Apl, Frau GR Holzer und Herrn GR DI Trugina, dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:
Der Gemeinderat möge über diesen Antrag abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird nicht genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür (Herr GGR Pranke, Herr GR DI Trugina, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Herr GR Apl, Herr GR Hof, Frau GR Hollinek, Herr GGR Mag. Glaser und Frau GR Mag. Schneiderbauer)
10 Stimmen dagegen (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer)

Frau GR Holzer ist darüber entsetzt, dass die vielen Unterschriften im Zusammenhang mit dem Initiativantrag zur Anordnung einer Volksbefragung negiert werden und findet, dass durch diese Vorgehensweise das demokratische Recht boykottiert wird. Herr GGR Mag. Glaser meint dazu, dass 14% des Wirtschaftsparks Wolfsgraben der Firma RKK (diese Firma ist im Besitz des ehemaligen ÖVP-Vizebürgermeisters Ecker) gehören. Mit einer Stammeinlage von € 100.000,-- und einer Fremdfinanzierung des Restbetrages von € 1.600.000,-- ist dies eine schlechte Ausgangsposition für eine Einmietung durch die Gemeinde.

Herr GGR Pranke bringt einen schriftlichen Antrag hinsichtlich Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes durch namentliche Abstimmung mittels Stimmzettel (Beilage), unterzeichnet von Herrn GGR Pranke, Frau GR Dr. Didcock, Herrn GR Hof, Herrn GR Apl, Frau GR Holzer und Herrn GR DI Trugina, dem Gemeinderat voll-

inhaltlich zur Kenntnis. Dieser Antrag basiert auf einer 1/3-Mehrheit und ist somit gemäß Gemeindeordnung genehmigt. Frau GR Dr. Didcock erkundigt sich, was passiert, wenn der Wirtschaftspark Wienerwald in Konkurs geht. Frau GR Krejci erklärt, dass es nach ihren Erkundigungen immer einen Besitzer (z.B. Masseverwalter) geben wird und dadurch die Vermietung garantiert ist. Frau GR Didcock erkundigt sich, wer das Mietobjekt besichtigt hat. Frau Bgm. Bock teilt hierzu mit, dass die Besichtigung durch sie, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GR Trojer, Frau GR Krejci und durch die Bediensteten des Gemeindeamtes erfolgte. Herr GGR Mag. Glaser erkundigt sich, ob diese Personen die Verantwortung hinsichtlich Barrierefreiheit übernehmen und auch eventuell erforderliche Kosten in diesem Zusammenhang tragen. Frau Bgm. Bock verneint dies. Herr GGR Mag. Glaser erklärt, dass keine Barrierefreiheit gegeben ist. Frau GR Dr. Didcock merkt an, dass kein behindertengerechtes WC vorhanden ist. Herr GR Trojer erklärt, dass sich der Gemeinderat auf die Aussagen des Betreibers verlassen können muss. Frau Bgm. Bock findet, dass diverse Unterstellungen im Laufe dieser Diskussion obsolet sind. Herr GGR Pranke ist der Meinung, dass die Mehrwertsteuer falsch berechnet wurde, da die Gemeinde in diesem Fall nicht in dieser Höhe vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der m² Preis wäre somit höher als € 2.428,55. Herr GR Apl teilt mit, dass er erhoben hat, dass im jetzigen Gemeindeamt die Betriebskosten € 5.000,- pro Jahr betragen und im neuen Gebäude die Betriebskosten um € 1.000,- pro Jahr mehr ausmachen würden. Herr GR Apl ist der Meinung, dass hier unnötig Geld ausgegeben wird und erkundigt sich über die Nachnutzung des jetzigen Gemeindeamtes, wie in einem Schreiben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Übersiedlung ausgeführt wurde. Frau Bgm. Bock erklärt dazu, dass der Ausschuss für Verkehr- und Dorferneuerung damit betraut wurde und bis jetzt kein Lösungsansatz vorhanden ist, obwohl bereits 3 Projekte zur Auswahl standen, die aber nicht goutiert wurden.

Beschlussantrag von Frau Bgm. Bock:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Mietvertrag mit dem Wirtschaftspark Wienerwald im Zusammenhang mit der vorübergehenden Übersiedlung des Gemeindeamtes zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird genehmigt.

Schriftliches Abstimmungsergebnis (Beilage): 9 Stimmen dagegen (Herr GGR Pranke, Herr GR DI Trugina, Frau GR Holzer, Frau GR Dr. Didcock, Frau GR Hollinek, Herr GR Hof, Herr GR Apl, Herr GGR Mag. Glaser und Frau GR Mag. Schneiderbauer)

10 Stimmen dafür (Frau Bgm. Bock, Herr Vzbgm. Rothbauer, Herr GGR Lechner, Herr GR Hochmuth, Frau GR Krejci, Herr GR Trojer, Herr GR Eichinger, Herr GR Mag. Dirnbacher, Frau GR Lechner, Frau GGR Gegenbauer)

22. Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien – Bericht

Bericht von Frau Bgm. Bock:

Vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung langte ein Schreiben bezüglich der Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Wolfsgraben gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien ein. Dieses Schreiben wird von Frau Bgm. Bock vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

23. Information der Hypo NÖ zu Negativzinsen – Bericht

Bericht von Frau Bgm. Bock:

Von der Hypo Noe Gruppe langte ein Schreiben bezüglich Information zu Negativzinsen mit dem wesentlichen Inhalt, dass für zukünftige Zinsanpassungen bei laufenden Kreditverträgen, auch wenn der dem Zinssatz zugrunde liegende Indikator unter null sinken sollte, zumindest der vereinbarte Aufschlag zur Verrechnung kommt, ein. Dieses Schreiben wird von Frau Bgm. Bock vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

24. Bericht des Prüfungsausschusses

Frau GR Holzer berichtet, dass anlässlich der letzten Ausschusssitzung der Voranschlag 2016 und der mittelfristige Finanzplan geprüft und genau besprochen wurden. Frau Bgm. Bock berichtet, dass bezüglich der Kommunalnachscha seitens der Gemeinde Pressbaum noch keine Rückmeldung erfolgte. Es müsste in diesem Zusammenhang ein Gemeindeverband gegründet werden. Auch hat die Gemeinde Pressbaum momentan keine entsprechenden Personalressourcen und es ist der politische Wille der Gemeinde Pressbaum hinsichtlich einer Verbandsgründung notwendig. Frau GR Holzer berichtet, dass bei der letzten Prüfungsausschusssitzung zum Tagesordnungspunkt „Kontrolle Anschlussflächenüberprüfung“ keine Unterlagen vorgelegt werden konnten und daher eine neuerliche Sitzung noch im Dezember stattfinden muss. Diese Sitzung wird am 29.12.2015, 18:00 Uhr stattfinden.

25. Ausschuss-, Fortbildungs- und Arbeitskreisberichte

Kommunalausschuss:

Herr GGR Lechner berichtet, dass sich der Ausschuss mit den Straßensanierungen und mit dem Betreuungsvertrag WVA/ABA von Herrn Edlinger auseinandergesetzt hat.

Ausschuss für Verkehr und Dorferneuerung:

Herr GGR Pranke berichtet, dass sich der Ausschuss mit der Verkehrsberuhigung auseinandergesetzt hat. Für eine optische Entschleunigung sollen entsprechende Markierungen auf ausgewählten Straßenzügen aufgebracht werden. In diesem Zusammenhang soll seitens der Gemeindegkanzlei mit der Straßenmeisterei Kontakt aufgenommen werden. Außerdem ersucht Herr GGR Pranke hinsichtlich der Machbarkeitsstudie von bautechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur Entschärfung des Kreuzungsbereiches B13/Hauptstraße um Einplanung entsprechender Budgetmittel. Bezüglich eines Ortszentrums soll die Bevölkerung miteingebunden werden und soll eine Wunscheinholung stattfinden.

Umwelt- und Energieausschuss:

Frau GR Mag. Schneiderbauer berichtet, dass ein Energieberater des Landes Niederösterreich im Zusammenhang mit Straßenbeleuchtung zu einem Gespräch geladen wurde. Außerdem wurde mit einem Lichtplaner Kontakt aufgenommen und dieses Thema im Ausschuss weiter behandelt.

Ausschuss für Jugend, Sport, Familie und Soziales:

Frau GR Lechner berichtet, dass sich der Ausschuss mit dem Kindergartenessen, den Wohnungsvergabekriterien, der Wohnungsvergabe, der Änderung der Geburtenbeihilfe, Subventionsansuchen und einer Nutzungsvereinbarung mit dem RSC-Wolfsgraben betreffend den Sportplatz Ortsmitte auseinandergesetzt hat.

Raumordnungsausschuss:

Herr Vzbgm. Rothbauer berichtet, dass der Ausschuss einmal getagt hat. Anlässlich dieser Sitzung wurde unter anderem eine mögliche Umwidmung des Anwesens Dreibergstraße 16 diskutiert, da immer wieder Personen hinsichtlich einer Nutzungsmöglichkeit anfragen.

Finanzausschuss:

Frau Bgm. Bock berichtet, dass sämtliche vom Ausschuss behandelte Themen Tagesordnungspunkte dieser Gemeinderatssitzung betrafen.

26. Allfälliges

Frau GR Dr. Didcock bringt ihr Erstaunen zum Ausdruck, dass ein Schreiben von Herrn MMag. Kopf vom Amt der NÖ Landesregierung bezüglich Volksbefragung andere Aussagen enthält, als die telefonische Auskunft, die Frau Bgm. Bock von Herrn MMag. Kopf erhalten hat und zitiert auszugsweise aus diesem Schreiben. Frau Bgm. Bock weist nochmals auf die telefonische Auskunft hin und wird versuchen, die an sie von Herrn MMag. Kopf ergangene telefonische Auskunft auch noch schriftlich zu erhalten.

Herr GGR Pranke bringt einen schriftlichen Antrag (Beilage) auf Sondersitzung, unterfertigt von Herrn GR Apl, Frau GR Dr. Didcock, Frau GR Holzer, Herrn GR DI Trugina, Herrn GR Hof und Herrn GGR Pranke, vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis und übergibt diesen anschließend Frau Bgm. Bock.

Frau GR Hollinek berichtet, dass durch aus einem Grundstück herausragende Sträucher in der Gartenstraße der Gehsteig unbegehrbar ist. Frau Bgm. Bock erklärt, dass dies schon erledigt sein sollte.

Frau GR Hollinek erkundigt sich wegen dem zusätzlichen Verkehrsspiegel Ecke Josef Huttererstraße/Hauptstraße. Frau Bgm. Bock erklärt, dass dies 2016 erledigt wird.

Frau GR Hollinek berichtet, dass in der Liesingerstraße gegenüber der Liegenschaft von Familie Malek ein sehr langer Streifen sehr dunkel ist und regt an, dort eine zusätzliche Laterne aufzustellen.

Frau GR Hollinek erkundigt sich wegen der Bepflanzung der Baumscheiben im Bereich der Liesingerstraße mit Sedum. Herr GGR Lechner ersucht Frau GR Hollinek um Befragung der Nachbarn, ob dies auch gewünscht wird.

Frau GR Hollinek bittet um eine detaillierte Auskunft über den Kontostand und die Verwendung der Gelder auf dem von der Gemeinde eingerichteten und verwalteten Spendenkontos für Flüchtlinge und regt eine angemessene Information über die Verwendung der Spendengelder im nächsten Amtsblatt an.

Frau Bgm. Bock teilt die neuen Sitzungstermine für 2016 aus.

Da sich niemand mehr zu Wort meldet schließt Frau Bgm. Bock den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 21 Uhr 50.

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß §46 NÖ Gemeindeordnung 1973 Abs. 3
beantragen die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates die Aufnahme des Punktes

„Anordnung einer Volksbefragung“

in die Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2015.

Begründung:

Mit dem am 4. Dezember 2015 eingebrachten Initiativantrag - GZ 1749 wurden 244 Unterstützungsunterschriften für eine Volksbefragung mit der Fragestellung

„Soll das Gemeindeamt am jetzigen Standort bleiben, bis eine konkrete Ortszentrum-Planung inklusive Sanierung oder Neubau des Gemeindeamtes am derzeitigen Standort vorliegt“

an das Gemeindeamt übergeben.

Somit wurden die gemäß NÖ Gemeindeordnung erforderlichen Unterstützungsunterschriften erreicht, und es ist vom Gemeinderat eine Volksbefragung anzuordnen.

Dringlichkeit:

Gemäß NÖ Gemeindeordnung hat bei Vorliegen der formellen Anforderungen, die Behandlung des Initiativantrages in die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung des zuständigen Organs aufgenommen zu werden.

Wolfsgraben, 21. 12. 2015


GR Gabi Hollinek


GGR Josef Pranke


GR Dr. Petra Didcock


GR Mag. Kerstin Schneiderbauer


GR Gabriele Holzer


GGR Mag. Michael Glaser


GR Alfred Apl


Bernhard Hof


GR DI Vinzenz Trugina

10 a

DRINGLICHKEITSANTRAG

Gemäß §46 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragen die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates **eine Machbarkeitsstudie von bautechnischen und verkehrstechnischen Maßnahmen zur „Entschärfung“ des gefährlichen Kreuzungsbereiches B13/Hauptstraße/Einfahrt Jugendzentrum.** Der Ausschuss für Verkehr und Dorferneuerung soll damit beauftragt werden, diese Machbarkeitsstudie auszuarbeiten und dann auch für eine zeitnahe Umsetzung zu sorgen.

Begründung:

Die B13 trennt zwei beinahe gleich große Ortsteile Wolfsgrabens. Sämtliche soziale und infrastrukturelevante Einrichtungen befinden sich im ursprünglichen, historischen Teil Wolfsgrabens. Im Heimbautal wird die Bevölkerung allerdings immer jünger, es werden stetig neue Jungfamilien dort wohnhaft. Auch diese Einwohner sollen diese Einrichtungen sicher erreichen können.

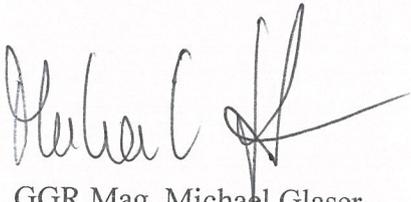
Es ist daher unbedingt erforderlich dafür zu sorgen, dass die Kreuzung B13/Heimbautalstraße/Einfahrt Jugendzentrum, vor allem für unsere Kinder und Jugendlichen, sicher passierbar wird, sowohl mit dem Fahrrad, Moped, Auto als auch zu Fuß.

Dringlichkeit:

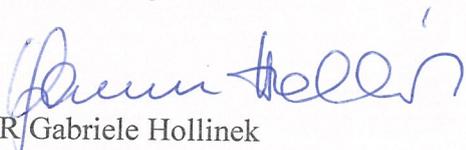
Die Fahrzeuge auf der B13 sind sehr oft mit weit mehr als der erlaubten 70km/h unterwegs. Die B13 ist sowohl Richtung Laab als auch in Richtung Frauenwarth nicht gut einsehbar. Es wird sehr oft auch im Kreuzungsbereich in die Abbiegespur des Gegenverkehrs hinein überholt, in beide Richtungen. Die Vergangenheit hat uns gezeigt, dass hier in regelmäßigen Intervallen Unfälle passieren, zum Glück unseres Wissens nach bis jetzt ohne Personenschaden. Fast jeder Einwohner hat einen Vorfall zu erzählen, der diese Kreuzung als gefährlich kennzeichnet. Wir dürfen nicht zulassen, dass es erst eines schrecklichen Unfalls bedarf, um dort Schritte einzuleiten.

Mehr als 350 Personen haben bereits mit ihrer Unterschrift klar bekanntgegeben: „Hier besteht dringend Handlungsbedarf!“

Wolfsgraben, 21.12.2015



GGR Mag. Michael Glaser
Grüne Wolfsgraben



GR Gabriele Hollinek
Grüne Wolfsgraben



GR Mag. Kerstin Schneiderbauer
Grüne Wolfsgraben

ANTRAG

gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung zum Tagesordnungspunkt
„Anpassung des Einheitssatzes für Wasseranschlussabgabe - *Beschluss*“
der Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen den genannten Tagesordnungspunkt zu vertagen bzw. allenfalls den Vollzug auszusetzen, bis das Ergebnis aller durchzuführenden Anschlussflächenüberprüfungen feststeht. Auf Grund von Unregelmäßigkeiten in der Gebührenverrechnung und daher unbekanntem Außenständen, kann derzeit der tatsächliche Gebührenbedarf nicht festgestellt werden.

Wolfsgraben, 21. 12. 2015



GGR Josef Pranke



GR Gabi Holzer



GR Dr. Petra Didcock



GR Alfred Apl



GR DI Vinzenz Trugina



Gemeinde Wolfsgraben

Verw.Bez.Wien-Umgebung, NÖ

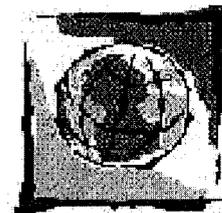
Postleitzahl 3012

Tel. 02233/7212

Fax 02233/7097

UID: ATU16259705

e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at



KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfsgraben hat in seiner Sitzung vom 21.12.2015 die Änderung der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Wolfsgraben wie folgt beschlossen:

I. § 2 - Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentl. Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit EUR 8,43 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine valorisierte Baukostensumme von EUR 3.000.724.-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 17.800 lfm zugrunde gelegt.

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Wolfsgraben, 21.12.2015

Die Bürgermeisterin:

Claudia Bock

Angeschlagen am: 22.12.2015

Abgenommen am: 07.01.2016

ANTRAG

gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung zum Tagesordnungspunkt
„Anpassung des Einheitssatzes für Kanaleinmündungsabgabe - *Beschluss*“
der Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen den genannten Tagesordnungspunkt zu vertagen bzw. allenfalls den Vollzug auszusetzen, bis das Ergebnis aller durchzuführenden Anschlussflächenüberprüfungen feststeht. Auf Grund von Unregelmäßigkeiten in der Gebührenverrechnung und daher unbekanntem Außenständen, kann derzeit der tatsächliche Gebührenbedarf nicht festgestellt werden.

Wolfsgraben, 21. 12. 2015



GGR Josef Pranke



GR Gabi Holzer



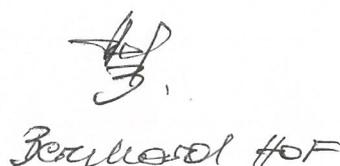
GR Dr. Petra Didcock



GR Alfred Apl



GR DI Vinzenz Trugina



Bernhard Hof



Gemeinde Wolfsgraben

Verw. Bez. Wien-Umgebung, NÖ

Hauptstraße 54

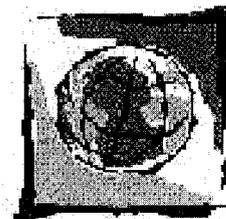
Postleitzahl 3012

Tel. 02233/7212

Fax 02233/7097

UID: ATU16259705

e-mail: gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at



KUNDMACHUNG VERORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.12.2015 die Änderung der Kanalabgabenordnung (beschlossen am 25.11.1994, geändert bzw. ergänzt mit Beschluss vom 27.02.1996, geändert mit Beschluss vom 28.02.1997, geändert mit Beschluss vom 08.03.2007) wie folgt beschlossen:

§ 1 Abs.1 lautet nunmehr:

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit EUR 18,47 festgesetzt.

§ 1 Abs.2 lautet nunmehr:

Gemäß § 6 Abs.2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine valorisierte Baukostensumme von EUR 9.508.116.-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 25.738 lfm zugrunde gelegt.

Diese Verordnung wird gemäß § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt.

Die Bürgermeisterin:

Claudia Bock

Angeschlagen am: 22.12.2015

Abgenommen am: 07.01.2016

VA-Stelle		VA- bzw. beschlossener Betrag	Tatsächlicher Betrag	Bemerkung
1/240/614	Kindergarten/Instandhaltung Gebäude	2.000,00	2.400,00	Wassereintritt 4. Kdgt.-Gruppe (kein Versicherungsersatz)
1/262/619	Sportplätze/Instandhaltung	7.200,00	7.400,00	Baumfräsung entlang Ballfangzaun Sportplatz Ortsmitte
1/320/752	Musikschule/Schulumlage	26.400,00	27.000,00	Höherer Teilbetrag für 2016
1/419/751	Soziales/Gemeindebeitr. Mindestsich.	15.800,00	18.200,00	VA laut VA-Blatt NÖLReg.
1/810/403	Wasservers./Wasserankauf	172.000,00	183.000,00	Bei VA-Erstellung nur Schätzung möglich
1/810/728	Wasservers./Leistungsentgelte	25.000,00	32.000,00	Wasserzählertäusche
1/813/7521	Müllbeseitigung/Beitrag an Müllverb.	143.400,00	144.600,00	Durch Mehreinnahmen höherer Beitrag
1/814/040	Straßenreinigung/Fahrzeuge	25.700,00	26.500,00	Winterreifen für Pritsche neu
1/814/400	Straßenrein./geringw. Wirtschaftsgüter	1.500,00	1.800,00	Bei VA-Erstellung nur Schätzung möglich
1/814/459	Straßenrein./sonst. Verbrauchsgüter	2.000,00	2.500,00	Bei VA-Erstellung nur Schätzung möglich
1/814/670	Straßenreinigung/Versicherungen	5.200,00	7.400,00	Versicherung Pritsche neu
1/814/710	Straßenreinigung/öffentliche Abgaben	100,00	300,00	Anmeldegebühr Pritsche neu
		426.300,00	453.100,00	
			26.800,00	

700,00
13.500,00
1.800,00
400,00
12.500,00
28.900,00

Bedeckung: Mehreinnahmen Wasserbereitstellungsgebühren
Mehreinnahmen Wasserbezugsgebühren
Mehreinnahmen Abfallwirtschaftsgebühren
Mehreinnahmen Abfallwirtschaftsabgabe
Mehreinnahmen Kommunalsteuer



Gemeindekanzlei Wolfsgraben

Von: Gemeindekanzlei Wolfsgraben <gemeindekanzlei@gemeinde-wolfsgraben.at>
Gesendet: Samstag, 19. Dezember 2015 15:37
An: GR Apl Alfred; GR Didcock Petra; 'GR Dirnbacher Christoph'; GR Eichinger Klaus; 'GR Gegenbauer'; GR Hochmuth Andreas; 'GR Hof Bernhard'; 'GR Hollinek Gabriele'; 'GR Holzer Gabriele'; GR Krejci Gertrude; 'GR Lechner Herbert'; GR Lechner Sabine (lechner.gem@gmail.com); GR Michael Glaser; 'GR Pranke Josef'; GR Rothbauer Christian; GR Schneiderbauer Kerstin; 'GR Trojer Christian'; 'GR Trugina DI Vinzenz'
Betreff: WG: Mietvertrag und Plan nochmals im Detail in Gelb lasiert!
Anlagen: Plan Gemeinde Buero Farbe.pdf; Mietvertrag Wirtschaftspark Wienerwald GmbH Gemeinde Wolfsgraben4.pdf; Firmenbuchauszug WPWW_01 12 15.pdf; GrundbuchAuszug 18122015.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Im Anhang erhalten Sie den von der Rechtsanwaltskanzlei geprüften Mietvertrag mit den endgültigen Daten, Grundbuchauszug und den Firmenbuchauszug.

MfG
Claudia Bock
Bürgermeisterin

Nistelberger & Parz Rechtsanwälte OG
Bräunerstraße 3
A-1010 Wien

Tel: (+43) 01/512 32 12 0
Fax: (+43) 01/512 32 12 9
kanzlei@np-rechtsanwaelte.at

FN: 316116b
FG: Handelsgericht Wien
RA-Code: P111533
DVR: 3005703
UID: ATU 64456948
Anderkonto: IBAN: AT81 1952 0018 0008 2750, BIC: KRECAT2G, Bankhaus Krentschker & Co AG

SG. Fr. Bgm. Bock,

nach genauer Nachmessung hat sich ergeben, dass die Fläche etwas kleiner ist von den m², daher ist auch die Miete etwas geringer, als im ursprünglichen Angebot.
Ebenso wurde die Fläche die nun nicht exklusiv der Gemeinde zugerechnet wird, der Vorbereich vom Büro, im Plan schraffiert gelb erfasst. Hier übernimmt der Wirtschaftspark 50% der 30 m² und die Gemeinde hat obwohl Sie diesen Platz nutzen kann, nur 50% der Kosten zu tragen, nämlich für 15m².

Wirtschaftspark Wienerwald GmbH FN 443710s
Geschäftsführer Michael Holzer
Hauptstraße 3c
3012 Wolfsgraben

Ha.0664/4249931
info@wpww.at
www.wpww.at

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. **Wirtschaftspark Wienerwald GmbH, FN 443710s, Hauptstraße 3c, 3012 Wolfsgraben**

in der Folge kurz „Vermieter“ genannt sowie

2. **Gemeinde Wolfsgraben, Hauptstraße 54, 3012 Wolfsgraben**

In der Folge kurz „Mieter“ genannt wie folgt:

1. Mietgegenstand

Der Vermieter ist außerbüchlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 1062, 01909 Wolfsgraben, GST-Nr. 82/6 und betreibt den Wirtschaftspark Wienerwald.

Mietgegenstand dieses Vertrages sind Büroflächen in dem Wirtschaftspark Wienerwald auf der diesem Vertrag als Beilage ./1 angeschlossenen Planskizze farbig umrandeten Räumlichkeiten im unverbürgten Ausmaß, für Top 7 von 160 m² im EG zur alleinigen Nutzung u. 15 m² im Vorbereich zum Büro (schraffierte Flächen) zur gemeinsamen Nutzung (Gesamt 30m², 50% davon d.h. 15 m² trägt der Wirtschaftspark) sowie 7 Stk Parkplätze (kostenpflichtig)

Weitere Parkplätze sind separat anzumieten. Allgemeine bzw. Besucherparkplätze stehen nur Besuchern für kurzfristige Aufenthalte zur Verfügung und stehen dem ganzen Haus zur Verfügung. Die dabei anfallenden Instandhaltungs- und Bewirtschaftungskosten werden in den Betriebskosten verrechnet. Es gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl der Parkplätze. 8 Parkplätze (werden gekennzeichnet – 1 Parkplatz kostenfrei) stehen gesamt dem Mieter zur Verfügung.

2. Mieterklärung

Der Vermieter vermietet an den Mieter und dieser mietet vom Vermieter den in Punkt 1. Genannten Mietgegenstand, dies unter nachstehenden Bedingungen.

3. Vertragsdauer, Aufkündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 01.03.2016 und wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 28.02.2021, ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer werden die Vertragsparteien Gespräche über eine allfällige Verlängerung des Vertrages führen. Dem Mieter steht ein Kündigungsrecht mit einer 6 monatigen Kündigungsfrist zum 30.06. und zum 31.12. des Kalenderjahres ab dem 3. Jahr zu.

Das Recht der vorzeitigen Auflösung des Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes i.S. der §§1117f. ABGB bleibt dadurch beiderseits unberührt. Dem Vermieter steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen der Kündigungsgründe der §§ 30 oder 31 MRG das Vertragsverhältnis vorzeitig unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Z 2 lit d ZPO (ein Monat) aufzukündigen.

4. Mietzins, Wertsicherung

Der Mieter hat eine eingehende, mehrfache Besichtigung der anzumietenden Räumlichkeiten durchgeführt, diesem ist der genaue Umfang derselben sowie der Zustand des Bestandes bekannt. Der Mieter hat sich über die aktuellen Marktverhältnisse für vergleichbare Objekte informiert und bestätigt, dass der vereinbarte Mietzins unter Berücksichtigung der Kriterien des §16 Abs. 1 MRG angemessen und ortsüblich ist.

Der i.S. §16 Abs.1 MRG angemessene monatliche Mietzins beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses € 1463,- (Btto-Ntto). Eine allfällige künftige Änderung der Umsatzsteuerpflicht (z.Zeit 20% auf z.B. 25% bewirkt, dass die Miete um 50% von den 5% angehoben wird) des Vermieters wirkt sich in vollem Umfang auf die Höhe der vom Mieter zu leistenden Umsatzsteuer aus, dies ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vermieter seinerseits tatsächlich die erhöhte oder verminderte Steuerlast zu tragen hat.

Ebenso wird ein Lager im Kellergeschoß mit ca. 31m² mtl. um netto € 187,60 zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer aus dem Mietzins (derzeit 20%) vermietet. In diesem Lager befindet sich hinter einer eigenen Türe der Gaszähler, einmal jährlich bzw. bei notwendigen Arbeiten wird vereinbart, dass der Zugang dem Vermieter bei Bedarf gestattet wird.

Sollte seitens des Gesetzgebers in Zukunft zusätzliche Steuern und Abgaben (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen u.ä.) auf Mietzinse eingeführt und vorgeschrieben werden oder werden bestehende Abgaben aus dem gesetzlichen Katalog der überwälzbaren Betriebskosten herausgenommen, ist die dadurch tatsächlich eintretende finanzielle Mehrbelastung des Vermieters seitens des Mieters als zusätzlicher Mietzinsbetrag an den Vermieter zu leisten.

Der auf diese Art errechnete Bruttomietzins sowie die Akontobeträge für Nebenkosten (siehe Punkt 5. Dieses Vertrages) sind jeweils bis spätestens zum Fünften eines jeden Monats (einlangend) im Vorhinein auf das vom Vermieter genannte Bankkonto zu bezahlen.

Im Fall des Zahlungsverzugs sind vom Mieter Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. zu bezahlen. Weiters hat der Mieter dem Vermieter alle durch seine Säumnis entstehenden Kosten zu ersetzen. Pro erforderlicher Mahnung ist ein Pauschalantrag von EUR 15,- zuzüglich USt zu bezahlen, ab der zweiten Mahnung hat der Mieter auch die tarifmäßigen Kosten für das Einschreiten eines Rechtsanwaltes oder Inkassobüros zu ersetzen.

Der Mietzins ist wertgesichert zu leisten, zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis ist die für den Monat des Mietbeginns verlaubliche Indexzahl, wobei dafür die letzte zu diesem Zeitpunkt verlaubliche Indexzahl (üblicherweise für Oktober des Vorjahres) heranzuziehen ist. Diese bildet dann auch gleich die Berechnungsbasis für die künftige Wertsicherung. Die erstmalige Anpassung erfolgt am 01.03.2017 und danach jeweils an jedem 01.01. der darauffolgenden Jahre.

Eine nicht oder verspätet vorgenommene Wertsicherung ist niemals als Verzicht des Vermieters auf diese Wertsicherung auszulegen.

Es gilt als vereinbart, dass Zahlungen des Mieters jeweils auf die älteste Schuld angerechnet werden.

5. Betriebs-, Heiz- und sonstige Nebenkosten

Einvernehmlich wird festgehalten, dass zur Deckung der Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Aufwendungen die im Laufe eines Kalenderjahres anfallen, ein von der Verwaltung des Hauses festzusetzender gleichbleibender monatlicher Akontobetrag (derzeit € 475,- ntto) fällig jeweils gemeinsam mit dem Mietzins im Vorhinein – vorgeschrieben wird und vom Mieter zu bezahlen ist (Jahrespauschalverrechnung). Einmal jährlich erfolgt die Abrechnung dieser Kosten durch den Vermieter bzw. allenfalls durch die beauftragte Hausverwaltung, dies unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des MRG. Anhand dieser Abrechnung ist sodann auch der monatliche Akontobetrag entsprechend anzupassen.

Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Aufwendungen entsprechend der §§21-24 MRG zu bezahlen, dies im Ausmaß seines Nutzflächenanteils.

Nicht enthalten und vom Mieter gesondert zu tragen sind Kosten für Strom und diverse Nebenkosten wie Radio- oder Rundfunkgebühren sowie Telefonkosten.

Der Mieter stimmt dem Abschluss einer angemessenen Sturm-, Feuer-, Leitungswasser-, Glas-, Haftpflichtversicherung für das gegenständliche Haus zu und verpflichtet sich zur anteiligen Kostentragung (in den Betriebskosten enthalten). Der Vermieter ist jedoch nicht zum Abschluss bzw. der Aufrechterhaltung einer derartigen Versicherung verpflichtet.

Für das gegenständliche Haus besteht eine Haus-Zentralheizung mit Gasbefeuerung. Der Mieter verpflichtet sich zur Teilnahme an dieser Heizungsanlage und zur anteiligen Kostentragung (Betriebs- und Instandhaltungskosten) hierfür. Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Ausmaß seines Nutzflächenanteils. Diese Kosten werden gemeinsam mit den Betriebskosten vorgeschrieben.

Wenn die beheizten Flächen des Hauses mit geeigneten Verbrauchszählern ausgestattet sind, erfolgt die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten nach den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes. Es wird ein Subzähler installiert.

Die Abrechnung erfolgt durch ein hierfür von dem Vermieter beauftragtes Spezialunternehmen, der Mieter verpflichtet sich zur anteiligen Kostentragung für die Abrechnung sowie die Eichung und Wartung und gegebenenfalls den Ersatz der Verbrauchsmessgeräte. Auch hinsichtlich der Kosten der Heizungsanlage werden monatliche Akontobeträge vorgeschrieben, dies bei einmal jährlich erfolgter Abrechnung.

Der Mieter verpflichtet sich weiters zur anteiligen Tragung der Betriebs- und Erhaltungskosten des bestehenden Personen-/Lastenliftes und zwar unabhängig ob seine gemieteten Räumlichkeiten im Keller, Erdgeschoß oder Obergeschoss liegen.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Ausmaß seines Nutzflächenanteils. (Schlüssel: Zuordnebare vermietete Quadratmeter auf die einzelnen Büros/Firmen sind der Divisor, die restlichen Flächen wenn Sie der Allgemeinheit dienen, werden von den Gesamt m² abgezogen, daraus ergibt sich dann der Flächenschlüssel durch den dividiert wird. Gesamtflächen im Objekt sind ca. 2038m². Also wären die Allgemeinflächen 438 m², so wäre der Divisor für die Aufteilung 1600 – für die verrechenbare Betriebskosten) Diese Kosten werden gemeinsam mit den Betriebskosten vorgeschrieben.

Da die vermieteten Flächen (nur für den Mieter nutzbar) ohne Allgemeinflächen im Haus (Gehwege zum Büro), WC, Vorräume und Küche vermietet werden, nützt der Mieter diese Flächen mit anderen Mietern. Sämtliche Aufwendungen für diese Kosten werden daher im Rahmen der Betriebskosten in Abrechnung gebracht. Für die Benützung ist ebenso eine Miete zu entrichten die auf alle vermieteten Flächen aufgeteilt wird.

Die auf die Bestandsnehmer (anteilig) überwälzbaren Kosten betreffen – wie tw. bereits oben im Detail dargestellt – auch die Instandhaltung, die Pflege, Wartung und Reinigung der Heizungsanlage, der Einfriedungen, von Grünflächen, (der Bepflanzung von) Blumenkästen sowie der allgemeinen Freiflächen und Wege, sowie die Prämien für zweckdienliche Versicherungen, insbesondere gegen Brand, Blitzschlag, Sturm, Haftpflicht, u.ä..

Insoweit diese Kosten keine Betriebskosten i.S.d. MRG darstellen, gelten diese als zusätzlicher Mietzinsbestandteil und sind vom Mieter der Vermieterin unter diesem Titel zu bezahlen.

A)

Die vom Mieter ab Vertragsabschluss monatlich zu leistenden Zahlungen setzen sich sohin wie folgt zusammen:

Mietzins	1347,50 € Btto-Ntto
Benützungspauschale Allgemeinflächen	137,50 € Btto-Ntto
Parkplatz (7 stk. bezahlte + 1 stk. gratis)	231,- € Btto-Ntto
Lager	187,55 € Btto-Ntto
<u>Betriebskostenkonto</u>	<u>437,50 € Ntto</u>
	2341,05 €
Zuzüglich 20% Ust	<u>87,50 €</u>
	2428,55 €
Strom Konto (Schätzung)	75,- € Ntto

6. Elektrizitäts-Bezug

Da eine Installation eigener Stromzähler für jedes Bestandsobjekt des Hauses aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Strombezugsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen durch den Vermieter abgeschlossen. Bei der Auswahl des

Versorgungsunternehmens ist der Vermieter frei. Im Bestandsobjekt wird auf Anforderung des Mieters ab einer vermieteten Fläche von mindestens 50m² auf seine Kosten ein Sub-Zähler installiert, der den Verbrauch im Bestandsobjekt misst. Der Vermieter wird dem Mieter dem ihm vom Versorgungsunternehmen vorgeschriebenen Kosten anteilig (verbrauchsabhängige Kosten nach dem gemessenen Verbrauch, gänzlich verbrauchsunabhängige Kosten nach dem Verursacherprinzip, sonst nach Flächen-Schlüssel) weiterverrechnen und der Mieter verpflichtet sich, diesen Kosten unverzüglich an den Vermieter zu zahlen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten von Wartung, Reparatur, Ersatz und Ablesung der Zähler. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter monatlich entsprechende Akonto-Beträge vorzuschreiben, die bei Verbrauchs- oder Preisänderungen entsprechend angepasst werden können. Einmal jährlich erfolgt die Abrechnung. Nach Abrechnung hat der Mieter die Möglichkeit in die Belege Einsicht zu nehmen. Die Nicht-Bezahlung dieser Kosten durch den Mieter kommt in ihren Rechtsfolgen der Nicht-Bezahlung von Mietzins oder Betriebskosten gleich. Sie gilt insbesondere als wichtiger Kündigungsgrund. Ist der Mieter mit mehr als zwei Monatsbeträgen in Rückstand, ist der Vermieter berechtigt, durch entsprechende technische Maßnahmen die Strom-Zufuhr in das Bestandsobjekt zu unterbrechen.

Ist in einer Periode die Verbrauchsmessung, aus welchem Grund auch immer, nicht möglich, erfolgt die Aufteilung der Kosten durch Hochrechnung der Verbrauchsdaten der vergangenen Periode. Liegen hierfür noch nicht genügend Daten vor, erfolgt die Aufteilung nach Flächen-Schlüssel.

Sollte in späterer Folge doch die Installation eigener Stromzähler für das Bestandsobjekt erfolgen, so ist der Mieter verpflichtet, auf erstes Verlangen des Vermieters hin auf eigene Kosten einen entsprechenden direkten Bezugsvertrag mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen.

7. Erhaltungs- und Reparaturpflichten, Rückstellung des Mietgegenstandes

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand samt allenfalls mitvermieteter Einrichtung (lt. Übergabeprotokoll Beilage ./2) sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in zumindest gleich gutem Zustand, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung zurückzustellen.

Notwendige Maßnahmen für die eigene IT sind vom Mieter zu tragen.

Um eine einheitliche Wartung im Wirtschaftspark effizient und kostengünstig zu gewährleisten, wird der Vermieter sämtliche Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten direkt beauftragen und dem Mieter für die jeweilige Top Nummer verrechnen. Die Kosten für diese Verpflichtung werden dem Mieter weiterverrechnet und sind diese umgehend nach Rechnungslegung binnen 21 Tagen zu begleichen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erhaltungspflicht iSd § 1096 Abs 1 ABGB zur Gänze den Mieter trifft.

Wasserhähne sind stets dicht zu halten, beschädigte Fensterscheiben sind dem Vermieter sofort zur Kenntnis zu bringen und wird die Reparatur vom Vermieter organisiert (außer im Notfall) und sind vom Mieter zu ersetzen. Während der kalten Jahreszeit hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass alle Mieträumlichkeiten ausreichend beheizt werden, um Frostschäden zu vermeiden.

Die nachhaltige Nichtzahlung, trotz entsprechender Aufforderung seitens des Vermieters geleisteten Kosten für die erforderlichen Wartungsmaßnahmen gilt als vereinbarter wichtiger Kündigungsgrund (§30 Abs. 2 Ziff. 13 MRG).

Diese vereinbarte Erhaltungs- und Instandhaltungspflicht des Mieters ist allerdings insoweit beschränkt, als es sich um die Behebung von ernsten Schäden des Hauses bzw. die Beseitigung von erheblichen Gesundheitsgefährdungen handelt. Bei Vorliegen letzterer ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich diesbezügliche Nachricht zu geben und die erforderlichen Reparaturen, auch innerhalb des Mietgegenstandes, zuzulassen.

Bei sonstigen auftretenden Schäden innerhalb des Bestandsobjektes ist der Mieter gehalten, diese auf eigene Kosten durch befugte Gewerksleute beheben zu lassen, dies ohne jeglichen Rückersatzanspruch.

Die Erhaltungspflicht des Mieters umfasst auch den Ersatz bzw. die Erneuerung von durch den Verlauf der Zeit schadhaft und unbrauchbar gewordenen, allenfalls mit vermieteten, Inventargegenständen (die natürlich Abnutzung ist davon nicht betroffen), wobei auch diesbezüglich vom Mieter Fahrnisse in etwa gleicher Art und Güte anzuschaffen sind, wobei dieselben bei Beendigung des Mietverhältnisses ohne Anspruch auf Rückersatz im Objekt zu verbleiben haben.

Allfällige behördliche Auflagen betreffend das Bestandsobjekt, welcher Art auch immer (z.B. Betriebsanlagengenehmigungen, etc.) sind vom Mieter auf eigene Kosten zu erfüllen und durchzuführen.

Der Mieter erhält bei Mietbeginn ____ Garnituren Schlüssel bzw. lt. Übergabeprotokoll, für den Haupteingang des Bestandsobjektes. Diese sind bei Vertragsbeendigung vollständig zurückzuerstatten, dies gemeinsam mit allen vom Mieter in der Zwischenzeit zusätzlich angefertigten Schlüsseln. Ist ein Schlüssel während der Mietdauer in Verlust geraten, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die betroffene Schließanlage auszutauschen.

8. Veränderungen im Mietgegenstand, Schicksal derselben bei Beendigung

Der Mieter bestätigt, dass sich der Mietgegenstand bei Vertragsabschluss und Übergabe in einem zum vereinbarten Verwendungszweck grundsätzlich geeigneten Zustand befindet und keine, diesem Verwendungszweck beeinträchtigende, Schäden vorhanden sind.

Allenfalls vom Mieter geplante Umbau- und Adaptierungsmaßnahmen – auch wenn dieselben aufgrund behördlicher Vorschriften (z.B. durch das Arbeitsinspektorat) erfolgen – sind dem Vermieter im Vorhinein anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung desselben. Sämtliche Kosten für derartige Maßnahmen sind vom Mieter alleine zu tragen, dies ohne jeglichen Rückerstattungsanspruch. Bei Beendigung des Mietverhältnisses verbleiben diese Aufwände unter Verzicht auf ein allfällig bestehendes Wegnahmerecht des Mieters zugunsten des Vermieters entschädigungslos im Mietobjekt. Wahlweise steht dem Vermieter jedoch auch die Möglichkeit offen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu begehren.

Während des Mietverhältnisses notwendige, nach den gesetzlichen Bestimmungen zwingend vom Vermieter durchzuführende, Aufwände (insbesondere betreffend ernste Schäden des Hauses) hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich bei sonstigem Schadenersatzanspruch schriftlich mitzuteilen.

Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jegliche Ersatzansprüche für von ihm geleistete Investitionen, dies insbesondere nach § 1097 iVm §1037 ABGB.

9. Vertragszweck / Weitergabe

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu geschäftlichen Zwecken, dies zum Zweck des Betriebs **eines Gemeindeamtes & Arztpraxis & Postpartner**.

Jegliche Änderung der Benützungsort, auch des vorgenannten Geschäftszweiges, ist verboten bzw. nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig. Der Mieter hat sich vorab davon überzeugt, dass der Mietgegenstand für diesen Zweck geeignet ist. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen hat er selbst einzuholen, der Vermieter übernimmt für deren Erteilung keinerlei Gewähr, die Nichterteilung allfälliger derartiger Genehmigungen berechtigt den Mieter insbesondere nicht zur vorzeitigen Aufkündigung dieses Vertrages.

Nicht gestattet ist die Lagerung leicht brennbarer, explosiver, radioaktiv strahlender oder potentiell bodenverunreinigender Gegenstände bzw. Materialien sowie von Sondermüll jeder Art. Ebenso zu unterlassen ist jegliche Lagerung, die die Interessen der übrigen Mieter des Hauses beeinträchtigen kann (etwas Geruchsbelästigung). Bei der Anlieferung und dem Abtransport der gelagerten Güter ist auf die übrigen Mieter größtmögliche Rücksichtnahme zu üben, jegliche Lagerung von Gegenständen außerhalb des Bestandgegenstandes ist zu unterlassen. Eine Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes stellt einen wichtigen Kündigungsgrund i.S. § 30.2.13 MRG dar.

Weiters wird festgehalten, dass jegliche, auch nur teilweise Weitergabe – in welcher Form auch immer – der Mietrechte bzw. des Mietgegenstandes durch den Mieter unzulässig ist (sofern nicht hierfür eine vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters vorliegt). Dieses Weitergabeverbot bezieht sich auch auf eine allfällige Untervermietung oder Mietrechtsabtretung, dies nur beschränkt durch die zwingenden Regelungen der §§ 12a, 14, 46a MRG.

10. Kautio

Der Mieter verpflichtet sich bei Mietvertragsunterzeichnung eine Kautio in Höhe von EUR 5000,- in bar oder in Form eines Sparbuches mit Losungswort zu erlegen. Wenn die Kautio in BAR übergeben wurde ist diese Zinsbringend anzulegen. Diese Kautio dient zur Abdeckung sämtlicher aus dem gegenständlichen Mietverhältnis anfallenden Ansprüche des Vermieters gegenüber dem Mieter, welcher Art auch immer diese Ansprüche sein mögen. Sollten derartige Ansprüche bereits während des aufrechten Mietverhältnisses entstehen (z.B. durch Mietzinsrückstände), so ist der Vermieter berechtigt (aber nicht verpflichtet), diese Ansprüche aus der erlegten Kautio abzudecken (davon ist der Mieter schriftlich zu verständigen). In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mitteilung durch den Vermieter den Kautionsbetrag wiederum auf den sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor Inanspruchnahme bestehenden vollen Betrag aufzufüllen.

Bestehen bei Beendigung des Bestandsverhältnisses keine offenen Ansprüche des Vermieters mehr (dies einschließlich der weiterverrechneten Stromkosten) und wurde der Mietgegenstand ordnungsgemäß zurückgestellt, erfolgt die Rückzahlung der Kautio binnen 8 Wochen nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Mietgegenstandes.

11. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von Forderungen des Mieters mit jenen – in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehenden – des Vermieters, insbesondere sohin mit Mietzins-, Benützungsentgelts-, Wertsicherungs- oder Schadenersatzforderungen des Vermieters wird einvernehmlich ausgeschlossen (ausgenommen titulierte, rechtskräftige oder sonst vom Vermieter anerkannte Forderungen).

12. Keine Beeinträchtigung der übrigen Bestandsnehmer

Der Mieter hat alles zu unterlassen, was zu einer Beeinträchtigung der übrigen Bestandsnehmer des Hauses durch Lärm, Geruch, Vibrationen, Verschmutzungen etc. führen könnte. Er ist diesbezüglich dem Vermieter auch für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Kunden und Gäste verantwortlich. Er hält den Vermieter hinsichtlich aller diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos.

Insoweit dem Mieter auch Kfz-Abstellplätze mitvermietet werden, sind diese so zu nutzen, dass dadurch die Nutzung der übrigen Plätze sowie der Zugang zum Haus nicht beeinträchtigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Abstellplatz selbst sowie das umliegende Erdreich nicht durch austretende Flüssigkeiten des Fahrzeuges verunreinigt werden, allfällige diesbezügliche Schäden sind auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Die Abstellplätze dürfen auch nicht zur Lagerung von Gegenständen oder dem Abstellen von Autowracks verwendet werden.

13. Kosten und Gebühren

Die durch den Abschluss des gegenständlichen Vertrages anfallenden Mietvertragsgebühren trägt zur Gänze der Mieter, welche den Vermieter diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos hält. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird

festgehalten, dass der Brutto-Mietzins pro Jahr derzeit € 29142,60 beträgt. Die Basis ist der fünffache Btto-Jahreszins u. davon 1%. Die Mietvertragsgebühr beträgt daher € 1457,13. Der Vermieter wird dies fristgerecht anzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter den Gebührenbetrag binnen 7 Tagen ab seiner Unterfertigung des Vertrages zu bezahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu niedrig bemessen ist und Nachzahlungen (sowie erhöhte Gebühren, Beträge) zu leisten sind, sind diese ebenfalls vom Mieter zu zahlen. Für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass die Gebühr zu hoch bemessen ist und der Vermieter eine Rückzahlung vom Finanzamt erhält, wird der Vermieter den vom Finanzamt erhaltenen Betrag an den Mieter auszahlen.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Alleiniger Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Bezirksgericht Purkersdorf, für den Fall der Auflösung das sachlich zuständige Gericht in der Stadt St. Pölten.

15. Sonstiges

Der Mieter hat für den Schutz der im Bestandsgegenstand befindlichen Gegenstände selbst vorzusorgen. Der Vermieter haftet nicht dafür. Der Mieter verpflichtet sich, zu diesem Zweck Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen, insbesondere eine Betriebs- bzw. Bürohaftpflichtversicherung inkl. der Mietsachschäden mit ausreichender Versicherungssumme.

Weiters wird festgehalten, dass die Sanitäräumlichkeiten der gemeinsamen Nutzung durch sämtliche Mieter von Bestandsflächen und der Lagerfläche im Kellergeschoß dienen. Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung entsprechend Rücksicht auf die anderen Nutzer genommen wird.

Die Grundreinigung (der Allgemeinflächen) erfolgt durch ein vom Vermieter beauftragtes Reinigungsunternehmen, die Kosten dafür sind im Betriebskostenkonto enthalten. Die Reinigung im angemieteten Büro sind selbst zu tragen. Reinigungskosten, die durch außergewöhnliche Verschmutzungen zusätzlich anfallen, sind vom Mieter zu ersetzen. Die Reinigungsarbeiten erfolgen zwei Mal in der Woche.

Der Vermieter wird dem Mieter die technischen Voraussetzungen für einen Internet-Anschluss im Bestandsobjekt schaffen, ohne hierfür jedoch bestimmte (Mindest-)Bandbreiten zu garantieren. Die Verteilung im Inneren des Mietobjekts ist vorgesehen und vorhanden. Eine weitere Verteilung kann auf eigene Kosten beim Vermieter in Auftrag gegeben werden. Der Mieter nützt, wenn er sich dafür entscheidet das Internet des vom Vermieter dafür ausgewählten Unternehmens und schließt dazu einen eigenen Vertrag mit dem Vermieter ab. Mobile Internetanbindungen auf eigene Kosten kann der Mieter selbst besorgen. Eine Installation im Gebäude und deren Einleitungen von eigenen Internetverbindungen ist nicht vorgesehen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder in weiterer Folge werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages. Anstelle der nichtigen Bestimmung ist eine, dem Zweck der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommende, selbst jedoch nicht unwirksame, Bestimmung anzuwenden.

Neben diesem Vertrag bestehen keine Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen (einschließlich dieser Bestimmung) bedürfen der Schriftform.

Zusatzvereinbarungen:

- Umbau Waschbecken für Ärztin übernimmt Wirtschaftspark Wienerwald
- Umbau für die Wände für die Gemeinderäumlichkeiten trägt die Gemeinde
- Räume werden individuell in Bezug auf Licht, Klima und Jalousien regulierbar sein.
- IT für Netzwerk wird vorbereitet sein, (V-Lan ist gewährleistet), Internet kann angemietet werden.
- Der mögliche Bezug bei Fixierung mind. 6 Wochen vorher wäre der 01.01.2016
- Sicherheitskonzept: Die Fenster/Türen sind mit Magnetfelder versehen, die jede offene Stelle anzeigen. Die Glasfenster sind mit Sensoren ausgestattet die jedes gewaltsame Eindringen meldet.

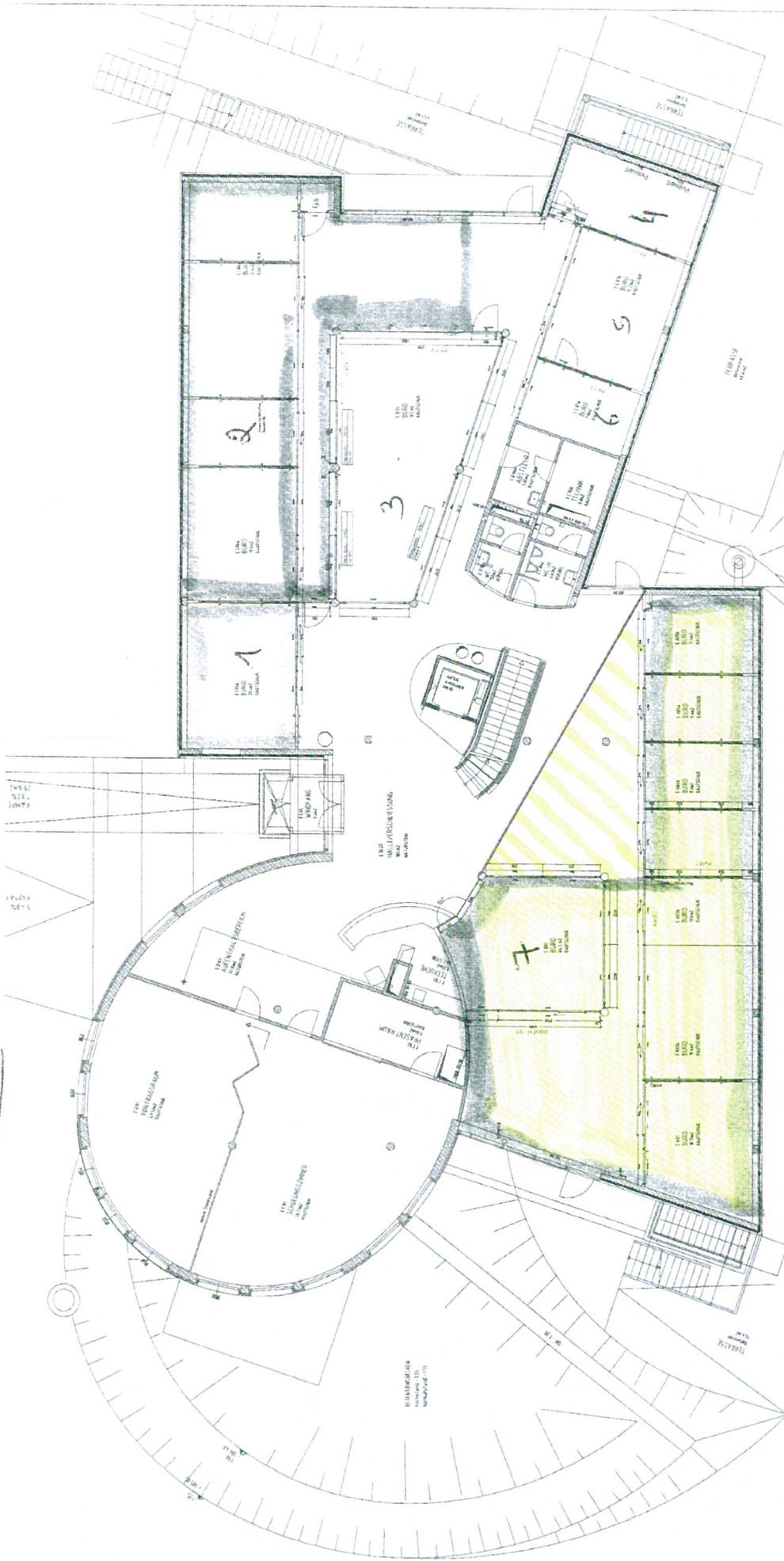
Mieter

Vermieter

Ort & Datum _____

Ort & Datum _____

EGG



Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 01909 Wolfsgraben
BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

EINLAGEZAHL 1062

Letzte TZ 3121/2015

Plombe 3126/2015

Plombe 3127/2015

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
82/6	G	GST-Fläche	* 5177	
		Bauf.(10)	742	
		Sonst(40)	2416	
		Sonst(50)	2019	Hauptstraße 3c

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

2 a 2511/1999 2732/1999 Superädifikat auf Gst 82/6

5 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Wirtschaftspark Wienerwald GmbH (FN 443710s)

ADR: Hauptstraße 3c, Wolfsgraben 3012

d 3121/2015 Kaufvertrag 2015-12-14 Eigentumsrecht

***** C *****

6 gelöscht

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.



FIRMENBUCHAUZUG

Stichtag 1.12.2015

Auszug mit aktuellen Daten

FN 443710 s

Grundlage dieses Auszuges ist das Hauptbuch ergänzt um Daten aus der Urkundensammlung.

Letzte Eintragung am 01.12.2015 mit der Eintragsnummer 1
zuständiges Gericht Landesgericht St. Pölten

FIRMA

1 Wirtschaftspark Wienerwald GmbH

RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SITZ in

1 politischer Gemeinde Wolfsgraben

GESCHÄFTSANSCHRIFT

1 Hauptstraße 3c
3012 Wolfsgraben

GESCHÄFTSZWEIG

1 a) Entwicklung, Management und Verwaltung des "Wirtschaftsparks Wienerwald"
b) Vermietung von Büros, Seminarräumen und Lagerflächen

KAPITAL

1 EUR 100.000

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 31. Dezember

VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinsam oder durch eine/n von ihnen gemeinsam mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

1 Gesellschaftsvertrag vom 21.11.2015

001

GESCHÄFTSFÜHRER/IN (handelsrechtlich)

A Michael Holzer, geb. 01.03.1970



ANTRAG

gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung zum Tagesordnungspunkt

„Mietvertrag mit Wirtschaftspark Wienerwald

vorübergehende Übersiedlung Gemeindeamt – Beschluss“

der Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2015

Da auf Grund der Übersiedlung des Gemeindeamtes nun die Bestimmungen des BGStG bzw. NÖ Bauordnung bezüglich Barrierefreiheit für öffentliche Gebäude zur Gänze schlagend werden, unterliegt nun auch das Gemeindeamt Wolfsgraben besagten Bestimmungen. Aus den vorliegenden Unterlagen (Baupläne des Mietobjekts) geht hervor, dass die Barrierefreiheit nicht in vollem Umfang gegeben ist.

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen die Vertagung des genannten Tagesordnungspunktes, bis eine rechtsverbindliche Bestätigung des Vermieters bezüglich vorhandener Barrierefreiheit vorliegt. Eine diesbezügliche Kostenfreistellung der Gemeinde Wolfsgraben sollte somit ebenfalls vertraglich festgehalten werden, da andernfalls Umbaukosten in erheblicher Höhe zu Lasten der Gemeinde anfallen können.

Wolfsgraben, 21. 12. 2015

GGR Josef Pranke

GR Dr. Petra Didcock

GR Bernhard Hof

GR Alfred Apl

GR Gabi Holzer

GR DI Vinzenz Trugina

ANTRAG

gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung zum Tagesordnungspunkt

„Mietvertrag mit Wirtschaftspark Wienerwald

vorübergehende Übersiedlung Gemeindeamt – Beschluss“

der Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2015

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates beantragen den Vollzug des Tagesordnungspunktes auszusetzen, bis das Ergebnis der gemäß NÖ Gemeindeordnung anzuordnenden Volksbefragung feststeht.

Wolfsgraben, 21. 12. 2015



GGR Josef Pranke



GR Dr. Petra Didcock



GR Bernhard Hof



GR Alfred Apl

GR Gabi Holzer



GR DI Vinzenz Trugina

ANTRAG

(gemäß § 22 der NÖ Gemeindeordnung) zum Tagesordnungspunkt

„Mietvertrag mit Wirtschaftspark Wienerwald

vorübergehende Übersiedlung Gemeindeamt – Beschluss“

der Gemeinderatssitzung vom 21. 12. 2015

Gemäß §51 NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragen die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates die Beschlussfassung des genannten Tagesordnungspunktes durch namentliche Abstimmung mittels Stimmzettel. Das erforderliche Drittel der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderates ist gegeben.

Wolfsgraben, 21. Dezember 2015



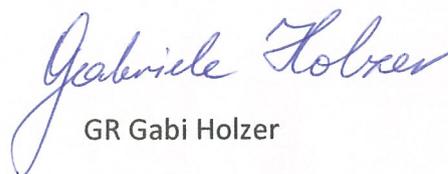
GGR Josef Pranke



GR Dr. Petra Didcock



GR Alfred Apl



GR Gabi Holzer



Bernhard Hof



GR DI Vinzenz Trugina

Christoph Dausel

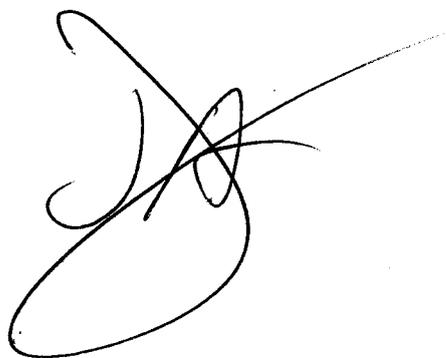
JS

GR v. 21/12/15

2P.21

RECHYOT 14

Andreas

A stylized handwritten signature, possibly reading 'JH', with a long horizontal stroke extending to the right.

KREJCI Gertrude

19

Ja

J. J. J. J.

ja

Ro Kibauer

JA
GR Lechner S.

G.R. EICHINGER

JA

CHRISTIAN TROSER

JA

Lechner Herbert

HA

Claudia Bock

JA

GR HOLZER Gabriele

Nein

G. HOLLINEK

NEIN

JOSEF PRANKE

NEIN

PETRA DICKOCK

NEIN

DI VINZENZ TROQUINA

GR

NEIN

ACFRED AFL

NETN

BERNHARD HOF

NEIN

NEIN

MICHAEL GLASER

U. SCHNEIDERBAUER

NEIN

[Handwritten signature]

Betr.: Antrag auf Sondersitzung

An das
Gemeindeamt der Gemeinde Wolfsgraben
z.Hd. Fr. Bürgermeister Bock

Hauptstraße 54
3012 Wolfsgraben

Wolfsgraben, 21. Dezember 2015

Gemäß § 45 Abs. 2 NÖ GO 1973 ersuchen gefertigte Gemeinderäte um Einberufung einer Gemeinderatssitzung mit folgenden Tagesordnungspunkten.

- 1.) „Anordnung einer Volksbefragung“
- 2.) „Sonderprüfung Kanaleinmündungsabgaben/Wasseranschlussabgaben“


GR Alfred Apl


GR Dr. Petra Didcock


GR Gabriele Holzer

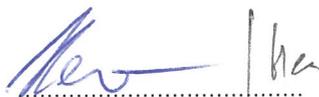

GR DI Vinzenz Trugina


Franz Josef Hof


GGR Josef Pranke

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 11.1.2016 genehmigt.


.....
Bürgermeisterin


.....
Schriftführer

✓


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat


.....
Gemeinderat